

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Bezug auf Dosier-Inhalatoren und Implantate zur Abgabe von Arzneimitteln** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, hinsichtlich des Bezugsjahrs für die Zuweisung der Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe** 26
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin** 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2041/2000 des Rates vom 26. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 5/96 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Malaysia und Thailand** 33
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 des Rates vom 26. September 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan** 38
- Verordnung (EG) Nr. 2043/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 53
- Verordnung (EG) Nr. 2044/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung des Umfangs, im vierten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch und Eier im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 55
- Verordnung (EG) Nr. 2045/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung des Umfangs, im vierten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 56

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2046/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung des Umfangs, im vierten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2497/96	57
Verordnung (EG) Nr. 2047/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen	58
Verordnung (EG) Nr. 2048/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	59
Verordnung (EG) Nr. 2049/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	63
Verordnung (EG) Nr. 2050/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	66
Verordnung (EG) Nr. 2051/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	68
Verordnung (EG) Nr. 2052/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000	69
Verordnung (EG) Nr. 2053/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000	70
Verordnung (EG) Nr. 2054/2000 der Kommission vom 28. September 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	71
Verordnung (EG) Nr. 2055/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	72
Verordnung (EG) Nr. 2056/2000 der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	74
* Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾	76
* Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾	78

Berichtigungen	
* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 (ABl. L 5 vom 8.1.2000)	84



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2037/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 29. Juni 2000
über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,
aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 5. Mai 2000
gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erwiesen, dass die im bisherigen Umfang fort-dauernden Emissionen von ozonabbauenden Stoffen die Ozonschicht weiterhin signifikant schädigen. Der Ozonabbau hat in der südlichen Hemisphäre im Jahr 1998 sein bisher größtes Ausmaß erreicht. Im Frühjahr hat in drei der letzten vier Jahre der Ozonabbau über der Arktis ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Die durch den Ozonabbau bewirkte erhöhte Belastung durch UV-B-Strahlung stellt eine ernste Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Deshalb sind weitere effiziente Maßnahmen erforderlich, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt gegen schädliche Auswirkungen solcher Emissionen zu schützen.
- (2) In Anbetracht ihrer Verantwortung im Bereich von Umwelt und Handel ist die Gemeinschaft mit der Entscheidung 88/540/EWG ⁽⁴⁾ Vertragspartei des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Montrealer Protokoll), geworden, das von den Vertragsparteien des Protokolls auf ihrer zweiten Tagung in London und auf ihrer vierten Tagung in Kopenhagen geändert wurde.
- (3) Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht wurden von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls auf ihrer siebenten Tagung im Dezember 1995 in Wien und auf ihrer neunten Tagung im September 1997

in Montreal, an denen die Gemeinschaft teilnahm, angenommen.

- (4) Zur Durchführung der Verpflichtungen, die die Gemeinschaft im Rahmen des Übereinkommens von Wien und der letzten Änderungen und Anpassungen des Montrealer Protokolls eingegangen ist, insbesondere zur Einstellung der Produktion und des Inverkehrbringens von Methylbromid in der Gemeinschaft und zur Einführung eines Lizenzsystems nicht nur für Einfuhren, sondern auch für Ausfuhren von ozonabbauenden Stoffen, sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.
- (5) Da früher als vorgesehen Technologien zum Ersatz von ozonabbauenden Stoffen verfügbar sind, sollten in bestimmten Fällen strengere Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, als sie in der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽⁵⁾ und im Montrealer Protokoll vorgesehen sind.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 muss grundlegend geändert werden. Im Hinblick auf die rechtliche Klarheit und Transparenz sollte jene Verordnung neugefasst werden.
- (7) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 ist die Produktion von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichloräthan und teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen eingestellt worden. Die Produktion dieser geregelten Stoffe ist somit abgesehen von möglichen Ausnahmen für wesentliche Verwendungszwecke und zur Deckung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 des Montrealer Protokolls genannten Vertragsparteien verboten. Es ist nunmehr ebenfalls angebracht, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Stoffe und Produkte sowie Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten, schrittweise zu verbieten.
- (8) Die Kommission kann auch nach der Einstellung der Produktion bzw. Verwendung von geregelten Stoffen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für wesentliche Verwendungszwecke zulassen.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 15.9.1998, S. 6, und
AbI. C 83 vom 25.3.1999, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 40 vom 15.2.1999, S. 34.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1998 (AbI. C 98 vom 9.4.1999, S. 266), bestätigt am 16. September 1999. Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. Februar 1999 (AbI. C 123 vom 4.5.1999, S. 28) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2000 und Beschluss des Rates vom 16. Juni 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

- (9) Die zunehmende Verfügbarkeit von Ersatzstoffen für Methylbromid sollte eine im Vergleich zum Montrealer Protokoll verstärkte Einstellung der Produktion und Verwendung von Methylbromid ermöglichen. Die Produktion und Verwendung von Methylbromid sollte völlig eingestellt werden, sofern für kritische Verwendungszwecke, die auf Gemeinschaftsebene nach den Kriterien des Montrealer Protokolls festgelegt werden, Ausnahmen möglich sind. Die Verwendung von Methylbromid für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport sollte ebenfalls kontrolliert werden. Solche Verwendungen sollten derzeitige Mengen nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der Entwicklung des Montrealer Protokolls letztlich verringert werden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 umfasst Einschränkungen der Produktion aller anderen ozonabbauenden Stoffe, jedoch nicht von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen. Die Einführung einer solchen Bestimmung ist nunmehr angebracht, um zu gewährleisten, dass teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht weiterhin verwendet werden, wenn Ersatzstoffe verfügbar sind, die die Ozonschicht nicht beeinträchtigen. Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen müssen von allen Vertragsparteien des Montrealer Protokolls ergriffen werden. Ein Einfrieren der Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen würde dieser Anforderung entgegenkommen und wäre Ausdruck der Entschlossenheit der Gemeinschaft, auf diesem Gebiet eine führende Rolle zu spielen. Die hergestellten Mengen sollten an die für das Inverkehrbringen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft vorgesehenen Reduzierungen und dem weltweiten Nachfragerückgang infolge des im Montrealer Protokoll geforderten geringeren Verbrauchs von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen angepasst werden.
- (11) Gemäß Artikel 2 F Absatz 7 des Montrealer Protokolls bemühen sich die Vertragsparteien, zu gewährleisten, dass die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen keine umweltverträglicheren Stoffe oder Technologien verfügbar sind. Angesichts der Verfügbarkeit von Alternativ- und Ersatztechnologien kann das Inverkehrbringen und die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Produkten, die sie enthalten, weiter eingeschränkt werden. Der Beschluss VI/13 der Konferenz der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls sieht vor, dass bei der Evaluierung der Alternativen zu den teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen Faktoren wie Ozonabbaupotential, Energieeffizienz, potentielle Entflammbarkeit und Toxizität, Treibhauspotential sowie potentielle Auswirkungen auf die tatsächliche Verwendung und die Einstellung der Produktion und Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen berücksichtigt werden sollten. Die Kontrollen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen sollten zum Schutz der Ozonschicht und um die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen widerzuspiegeln, beträchtlich verstärkt werden.
- (12) Quoten für die Überführung von geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft sollten nur für beschränkte Verwendungen geregelter Stoffe zugewilligt werden. Geregelte Stoffe und Produkte, die geregelte Stoffe enthalten, aus Nichtvertragsstaaten des Montrealer Protokolls sollten nicht eingeführt werden.
- (13) Das Lizenzsystem für geregelte Stoffe sollte auf die Ausfuhrgenehmigung für geregelte Stoffe ausgedehnt werden, um die Überwachung des Handels mit ozonabbauenden Stoffen und den Austausch diesbezüglicher Informationen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen.
- (14) Zur Rückgewinnung gebrauchter geregelter Stoffe und zur Verhütung ihres Verlusts durch ungewolltes Austreten sind Vorkehrungen zu treffen.
- (15) Das Montrealer Protokoll erfordert eine Berichterstattung über den Handel mit ozonabbauenden Stoffen. Hersteller, Einführer und Ausführer von geregelten Stoffen sollten deshalb jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.
- (16) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (17) Der Beschluß X/8 der 10. Konferenz der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls ermutigt die Vertragsparteien, gegebenenfalls aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion und das Inverkehrbringen neuer ozonabbauender Stoffe, insbesondere von Bromchlormethan, zu unterbinden. Zu diesem Zweck sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, so dass neue Stoffe von dieser Verordnung erfasst werden können. Die Produktion, die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bromchlormethan sollte verboten werden.
- (18) Die Umstellung auf neue Technologien oder Ersatzprodukte infolge der vorgesehenen schrittweisen Einstellung der Produktion und der Verwendung geregelter Stoffe könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu Problemen führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Erwägung ziehen, die erforderliche Umstellung durch geeignete Fördermaßnahmen insbesondere für KMU zu unterstützen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, und die Aufarbeitung und Vernichtung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, I,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW), für die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie für die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten.

Diese Verordnung gilt ebenfalls für die Produktion, die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung der in Anhang II aufgeführten Stoffe,

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

- „Protokoll“: das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der zuletzt geänderten und angepassten Form;
- „Vertragspartei“: jede Vertragspartei des Protokolls;
- „Nichtvertragsstaat des Protokolls“: im Hinblick auf einen bestimmten geregelten Stoff ein Staat oder eine regionale Organisation der wirtschaftlichen Integration der bzw. die den für diesen Stoff geltenden Bestimmungen des Protokolls nicht zugestimmt hat;
- „geregelte Stoffe“: Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe sowie teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, entweder in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung. Diese Definition erfasst jedoch keine geregelten Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung solcher Stoffe verwendet werden; sie erfasst ferner keine unbedeutenden Mengen geregelter Stoffe, die unbeabsichtigt oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens, aus unumgesetzten Ausgangsstoffen oder durch die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff, der in chemischen Stoffen als Spurenverunreinigung auftritt, entstehen, oder während der Herstellung oder Behandlung des Erzeugnisses emittiert werden;
- „Fluorchlorkohlenwasserstoff“ (FCKW): die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“: die in Gruppe II des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „Halone“: die in Gruppe III des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „Tetrachlorkohlenstoff“: der in Gruppe IV des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;
- „1,1,1-Trichlorethan“: der in Gruppe V des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;
- „Methylbromid“: der in Gruppe VI des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;
- „teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe“: die in Gruppe VII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ (H-FCKW): die in Gruppe VIII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „neue Stoffe“: die in Anhang II aufgeführten Stoffe. Diese Definition erstreckt sich auf Stoffe in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung. Diese Definition erfasst jedoch keine Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung solcher Stoffe verwendet werden; sie erfasst ferner keine unbedeutenden Mengen eines neuen Stoffes, der unbeabsichtigt oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens oder aus unumgesetzten Ausgangsstoffen entsteht;
- „Ausgangsstoff“: jeder geregelte oder neue Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;
- „Verarbeitungshilfsstoffe“: geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsmittel in zum 1. September 1997 erstellten Anlagen zu einer in Anhang VI genannten Anwendung eingesetzt werden und unbedeutende Emissionen verursachen. Die Kommission legt unter Berücksichtigung dieser Kriterien nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 eine Liste von Betrieben fest, in denen die Verwendung von geregelten Stoffen als Verarbeitungshilfsstoff zulässig ist, wobei sie für jeden der betreffenden Betriebe Emissionsobergrenzen vergibt. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 den Anhang VI sowie die vorgenannte Liste unter Berücksichtigung neuer Informationen oder technischer Entwicklungen, einschließlich der in Beschluss X/14 der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls vorgesehenen Überprüfung ändern;
- „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die geregelte Stoffe in der Gemeinschaft herstellt;
- „Produktion“: die Menge der produzierten geregelten Stoffe abzüglich der Menge, die mittels eines von den Vertragsparteien anerkannten Verfahrens vernichtet worden ist und abzüglich der Menge, die bei der Herstellung anderer Chemikalien ganz als Ausgangsstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff verwendet wird. Zurückgewonnene, rezyklierte und aufgearbeitete Mengen sind nicht als „Produktion“ zu betrachten;
- „Ozonabbaupotential“: die in der dritten Spalte des Anhangs I genannte Zahl, die die potentielle Auswirkung eines jeden geregelten Stoffes auf die Ozonschicht angibt;
- „berechneter Umfang“: eine Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes geregelten Stoffes mit dem Ozonabbaupotential und durch Addition der Ergebnisse für jede einzelne Gruppe von geregelten Stoffen des Anhangs I ergibt;
- „industrielle Rationalisierung“: die Übertragung des gesamten oder eines Teils des berechneten Umfangs der Produktion eines Herstellers auf einen anderen, entweder zwischen Vertragsparteien oder innerhalb eines Mitgliedsstaats, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebsschließungen zu reagieren;
- „Inverkehrbringen“: die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung von geregelten Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung oder von Produkten, die sie enthalten, an Dritte;
- „Verwendung“: Verwendung geregelter Stoffe zur Herstellung oder Wartung, insbesondere zur Wiederbefüllung von Produkten oder Einrichtungen oder anderen Zwecken mit Ausnahme der Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsmittel;
- „kombinierte Klimaanlage-/Wärmepumpensysteme“: kombinierte, miteinander verbundene Bauteile, die Kältemittel enthalten und einen geschlossenen Kältekreislauf bilden, in dem das Kältemittel zirkuliert, um die Wärme (zur Kühlung und zum Beheizen) zu entziehen und zuzuführen, bei denen die Verdampfer und Kondensatoren so ausgelegt sind, dass sie in ihren Funktionen austauschbar sind;

- „aktiver Veredelungsverkehr“: das Verfahren nach Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾;
- „Rückgewinnung“: Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe, z. B. aus Maschinen, Geräten, Sicherheitsbehältern, während der Wartung oder vor der Entsorgung;
- „Recycling“: Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren wie Filtern und Trocknen. Bei Kältemitteln wird das Gerät normalerweise wieder mit dem zurückgewonnenen Stoff beschickt; das Recycling erfolgt oft an Ort und Stelle;
- „Aufarbeitung“: Bearbeitung und Qualitätsverbesserung zurückgewonnener geregelter Stoffe durch Verfahren wie Filtern, Trocknen, Destillieren oder chemische Behandlung, wodurch der Stoff wieder auf einen spezifischen Leistungsstandard gebracht wird; die Verwertung erfordert oft Behandlungen, die nicht an Ort und Stelle, sondern in einer zentralen Anlage erfolgen;
- „Unternehmen“: jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinschaft geregelte Stoffe zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken herstellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens rezykliert oder verwendet oder solche eingeführten Stoffe in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr bringt oder aus der Gemeinschaft zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken ausführt.

KAPITEL II

ZEITPLAN FÜR DIE STUFENWEISE EINSTELLUNG DER PRODUKTION UND VERWENDUNG

Artikel 3

Regelung der Produktion geregelter Stoffe

(1) Vorbehaltlich der Absätze 5 bis 10 ist die Produktion folgender Stoffe verboten:

- a) Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
- b) andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
- c) Halone,
- d) Tetrachlorkohlenstoff,
- e) 1,1,1-Trichlorethan,
- f) teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 aufgrund der im Beschluss IV/25 der Vertragsparteien vereinbarten Kriterien jährlich die wesentlichen Verwendungszwecke, für welche die Produktion von geregelten Stoffen gemäß Unterabsatz 1 in der Gemeinschaft und die Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden darf, sowie die Verwender, die sich diese wesentlichen Verwendungszwecke zunutze machen dürfen. Diese Produktion und Einfuhr sind nur erlaubt,

wenn keine geeigneten Alternativen oder rezyklierte oder aufbereitete geregelte Stoffe gemäß Unterabsatz 1 von anderen Vertragsparteien zur Verfügung stehen.

- (2) i) Vorbehaltlich der Absätze 5 bis 10 stellen die Hersteller sicher, dass
 - a) der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 75 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt;
 - b) der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 40 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt;
 - c) der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 25 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt;
 - d) nach dem 31. Dezember 2004 kein Methylbromid mehr hergestellt wird.

Bei den in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten berechneten Umfängen werden die für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport hergestellten Methylbromidmengen nicht berücksichtigt.

- ii) Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 aufgrund der in dem Beschluss IX/6 der Vertragsparteien sowie aller anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Kriterien jedes Jahr die kritischen Verwendungszwecke für Methylbromid, für welche die Produktion, Einfuhr und Verwendung in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2004 zugelassen werden dürfen, die zulässigen Mengen und Verwendungszwecke sowie die Verwender, welche sich die kritischen Verwendungszwecke zunutze machen dürfen. Diese Produktion und Einfuhr sind nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Alternativen oder rezykliertes oder aufgearbeitetes Methylbromid von anderen Vertragsparteien zur Verfügung stehen.

In Notfällen, bei einem plötzlichen Befall durch besondere Schädlinge oder beim Ausbruch besonderer Pflanzenkrankheiten, kann die Kommission auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die vorübergehende Verwendung von Methylbromid genehmigen. Genehmigungen dieser Art gelten für einen Höchstzeitraum von 120 Tagen und für eine Höchstmenge von 20 Tonnen.

- (3) Vorbehaltlich der Absätze 8, 9 und 10 stellen die Hersteller sicher, dass

- a) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen denjenigen von 1997 nicht übersteigt;

⁽¹⁾ ABL L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 (ABL L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

- b) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 35 % desjenigen von 1997 nicht übersteigt;
- c) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 20 % desjenigen von 1997 nicht übersteigt;
- d) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 15 % desjenigen von 1997 nicht übersteigt;
- e) sie nach dem 31. Dezember 2025 keine teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr herstellen.

Vor dem 31. Dezember 2002 überprüft die Kommission den Umfang der Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen um festzustellen,

- ob eine Produktionsminderung bereits für die Zeit vor 2008 vorgeschlagen werden soll, und/oder
- ob eine Änderung der in den Buchstaben b), c), und d) genannten Produktionsmengen vorgeschlagen werden soll.

Sie trägt hierbei der weltweiten Entwicklung des Verbrauchs an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den Ausfuhren dieser Stoffe aus der Gemeinschaft und anderen OECD-Ländern sowie der technischen und wirtschaftlichen Verfügbarkeit von Ersatzstoffen und -technologien sowie relevanten internationalen Entwicklungen im Rahmen des Protokolls Rechnung.

(4) Die Kommission erteilt Lizenzen für die in Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Absatz 2 Ziffer ii) genannten Verwender und teilt ihnen mit, für welchen Verwendungszweck diese Lizenz gilt sowie welche Stoffe und Stoffmengen sie verwenden dürfen.

(5) Ein Hersteller kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Herstellungsbetrieb dieses Herstellers befindet, die Erlaubnis erhalten, die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte geregelte Stoffe zur Deckung des gemäß Absatz 4 lizenzierten Bedarfs herzustellen. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

(6) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, kann diesem Hersteller erlauben, die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten berechneten Mengen zur Deckung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Vertragsparteien zu überschreiten, sofern die berechnete zusätzliche Menge der Produktion in dem betreffenden Mitgliedstaat die gemäß den Artikeln 2 A bis 2 E und Artikel 2 H des Protokolls für die jeweiligen Zeiträume erlaubte Menge nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

(7) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten berechneten Produktionsum-

fänge zur Deckung eines wesentlichen oder kritischen Verwendungszwecks einer Vertragspartei auf deren Verlangen zu überschreiten. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

(8) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in den Absätzen 1 bis 7 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung in dem betreffenden Mitgliedstaat zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang in diesem Mitgliedstaat die Summe der berechneten Produktionsumfänge der inländischen Hersteller gemäß den Absätzen 1 bis 7 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

(9) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die gemäß den Absätzen 1 bis 8 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang der beteiligten Mitgliedstaaten insgesamt die Summe der berechneten Umfänge ihrer inländischen Produktion nach den Absätzen 1 bis 8 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.

(10) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb befindet, und der Regierung des betroffenen dritten Vertragsstaats einem Hersteller erlauben, die nach den Absätzen 1 bis 9 festgelegten, berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung mit den nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Produktionsumfängen eines Herstellers in einem dritten Vertragsstaat zu kombinieren, sofern der berechnete Produktionsumfang beider Hersteller zusammen die Summe der nach den Absätzen 1 bis 9 dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsumfänge und der berechneten Produktionsumfänge, die dem Hersteller des dritten Vertragsstaats nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt werden, nicht überschreitet.

Artikel 4

Regelung des Inverkehrbringens und der Verwendung geregelter Stoffe

(1) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 sind das Inverkehrbringen und die Verwendung folgender geregelter Stoffe verboten:

- a) Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
- b) anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
- c) Halone,
- d) Tetrachlorkohlenstoff,
- e) 1,1,1-Trichlorethan,
- f) teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe.

Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2004 eine vorübergehende Ausnahmeregelung für die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen für hermetisch verschlossene in den menschlichen Körper einzubringende Implantate zur dosierten Abgabe von Arzneimitteln und bis zum 31. Dezember 2008 für bestehende militärische Zwecke genehmigen, wenn erwiesen ist, dass für einen besonderen Verwendungszweck keine technisch und wirtschaftlich einsetzbaren Alternativstoffe oder -technologien zur Verfügung stehen oder verwendet werden können.

(2) i) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 stellt jeder Hersteller und Einführer sicher, dass

- a) der berechnete Umfang Methylbromid, den er vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringt oder selbst verwendet, 75 % des berechneten Umfangs des 1991 von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt;
- b) der berechnete Umfang Methylbromid, den er vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringt oder selbst verwendet, 40 % des berechneten Umfangs des 1991 von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt;
- c) der berechnete Umfang Methylbromid, den er vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringt oder selbst verwendet, 25 % des berechneten Umfangs des 1991 von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt;
- d) er nach dem 31. Dezember 2004 kein Methylbromid mehr in den Verkehr bringt oder selbst verwendet.

Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats den berechneten Umfang Methylbromid nach Artikel 3 Absatz 2 Ziffer i) Buchstabe c) und dem obigen Buchstaben c) im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 anpassen, sofern dies nachweislich erforderlich ist, um den Bedarf dieses Mitgliedstaats zu decken, und sofern es keine unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten akzeptablen, technisch und wirtschaftlich realisierbaren Alternativen oder Ersatzstoffe gibt oder hierauf nicht zurückgegriffen werden kann.

Die Kommission wird so bald wie möglich in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Erforschung und Entwicklung von Alternativen zur Verwendung von Methylbromid sowie den Rückgriff auf diese Alternativen fördern.

ii) Vorbehaltlich des Absatzes 4 dürfen andere Unternehmer als Hersteller oder Einführer nach dem 31. Dezember 2005 kein Methylbromid mehr in den Verkehr bringen oder selbst verwenden.

iii) Bei den berechneten Umfängen nach Ziffer i) Buchstaben a), b), c) und d) und Ziffer ii) werden die für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport produzierten oder eingeführten Methylbromidmengen nicht berücksichtigt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 und für jeden darauffolgenden Zeitraum von zwölf Monaten stellt jeder Hersteller oder jeder Einführer sicher, dass der berechnete Umfang des für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport von ihm in Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids den Durchschnitt des berechneten Umfangs des in den Jahren 1996, 1997 und 1998 für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission alljährlich die für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport zugelassenen Methylbromidmengen, die in ihrem Gebiet verwendet wurden, die Verwendungszwecke, und die Fortschritte, die bei der Evaluierung und dem Einsatz von Alternativen erzielt wurden.

Die Kommission trifft nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 Maßnahmen zur Reduzierung des berechneten Umfangs von Methylbromid, den die Hersteller oder Einführer unter Berücksichtigung der technisch oder wirtschaftlich einsetzbaren Alternativstoffe oder -technologien und der sachspezifischen internationalen Entwicklungen im Rahmen des Protokolls für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport in den Verkehr bringen oder selbst verwenden können.

iv) Die mengenmäßigen Gesamtbeschränkungen für das Inverkehrbringen von Methylbromid oder dessen Verwendung zu eigenen Zwecke durch Hersteller und Einführer sind in Anhang III dargelegt.

(3) i) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 sowie des Artikels 5 Absatz 5

a) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 und im darauf folgenden Zeitraum von zwölf Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, folgende Werte nicht übersteigen:

- 2,6 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten und
- den berechneten Umfang der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten;

b) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, folgende Werte nicht übersteigen:

- 2,0 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten und

- den berechneten Umfang der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten;
- c) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 85 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;
- d) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 45 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;
- e) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 30 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;
- f) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 25 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;
- g) dürfen weder Hersteller noch Einführer teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe nach dem 31. Dezember 2009 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden;
- h) stellen alle Hersteller und Einführer sicher, dass der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 und während des darauf folgenden Zwölfmonatszeitraums in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, als Prozentsatz der unter den Buchstaben a) bis c) angegebenen berechneten Umfänge ausgedrückt, ihren prozentualen Marktanteil des Jahres 1996 nicht übersteigt.
- ii) Nach dem Verfahren in Artikel 18 Absatz 2 legt die Kommission vor dem 1. Januar 2001 ein Verfahren fest, nach dem für jeden Hersteller oder Einführer der unter den Buchstaben d) bis f) festgesetzten Umfänge die entsprechenden Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 und die darauf folgenden Zwölfmonatszeiträume berechnet werden.
- iii) Im Falle der Hersteller gelten die Angaben in diesem Absatz für die Mengen an unbenutzten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die sie in der Gemeinschaft aus Gemeinschaftsproduktion in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.
- iv) Die mengenmäßigen Gesamtbeschränkungen für das Inverkehrbringen teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe und ihrer Verwendung für eigene Zwecke durch Hersteller und Einführer sind in Anhang III dargelegt.
- (4) i) a) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für das Inverkehrbringen geregelter Stoffe zur Vernichtung in der Gemeinschaft nach von den Vertragsparteien genehmigten Verfahren;
- b) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe, wenn sie
- als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe oder
 - zur Deckung des lizenzierten Bedarfs für wesentliche Verwendungszwecke solcher Verwender, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 definiert werden, oder des lizenzierten Bedarfs für kritische Verwendungszwecke solcher Verwender, wie sie in Artikel 3 Absatz 2 definiert werden, oder des Bedarfs für vorübergehende Verwendungszwecke in Notfällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Ziffer ii) verwendet werden.
- ii) Absatz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen geregelter Stoffe durch andere Unternehmen als die Hersteller zur Instandhaltung oder Wartung von Kälte- und Klimaanlage bis 31. Dezember 1999.
- iii) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von geregelten Stoffen zur Instandhaltung oder Wartung von Kälte- und Klimaanlage oder in Verfahren für die Erfassung von Fingerabdrücken bis 31. Dezember 2000.
- iv) Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung von zurückgewonnenen, rezyklierten und aufbereiteten Halonen in bestehenden Brandschutzeinrichtungen bis 31. Dezember 2002 und für das Inverkehrbringen und Verwenden von Halonen für kritische Verwendungszwecke gemäß Anhang VII dieser Verordnung. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichtet die Kommission jährlich über die Mengen der für kritische Verwendungszwecke eingesetzten Halone, die zur Verringerung ihrer Emissionen ergriffenen Maßnahmen und eine Schätzung dieser Emissionen sowie die laufenden Aktivitäten zur Ermittlung und Verwendung geeigneter Alternativstoffe. Die Kommission überprüft jährlich die in Anhang VII aufgeführten kritischen Verwendungszwecke und beschließt bei Bedarf Änderungen nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2.
- v) Mit Ausnahme der in Anhang VII aufgeführten Verwendungszwecke wird der Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen bis zum 31. Dezember 2003 eingestellt, und die Halone werden nach Artikel 16 zurückgewonnen.
- (5) Hersteller oder Einführer, die berechtigt sind, die in diesem Artikel genannten geregelten Stoffe in den Verkehr zu bringen oder selbst zu verwenden, können dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der nach diesem Artikel festgelegten Menge dieser Gruppe von Stoffen auf jeden anderen Hersteller oder Einführer dieser Gruppe von Stoffen in der Gemeinschaft übertragen. Jede Übertragung ist der Kommission vorab mitzuteilen. Die Übertragung dieses Rechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktions- oder Einfuhrrecht verbunden.

(6) Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Kohlenstofftetrachlorid, 1,1,1-Trichlorethan und teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe enthalten, ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Produkte und Einrichtungen, für die die Verwendung geregelter Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 genehmigt wurde oder deren Verwendungszweck in Anhang VII aufgeführt ist. Produkte und Einrichtungen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Artikel 5

Regelung für die Verwendung teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe

(1) Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen verboten

- a) in Aerosolen,
- b) als Lösungsmittel
 - i) zur Verwendung in nichtgeschlossenen Systemen einschließlich offener Reinigungsgeräte und offener Trockenanlagen ohne Tiefkühlbereich, in Klebstoffen und Trennmitteln, die nicht in geschlossenem Kreislauf verwendet werden, in Mitteln zur Reinigung von Abflussrohren, wenn die teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht zurückgewonnen werden;
 - ii) ab 1. Januar 2002 für alle Verwendungen als Lösungsmittel mit Ausnahme der Feinreinigung elektrischer und sonstiger Bauteile in der Luft- und Raumfahrt, deren Verbot am 31. Dezember 2008 in Kraft tritt;
- c) als Kältemittel:
 - i) in nach dem 31. Dezember 1995 hergestellten Einrichtungen für folgende Verwendungszwecke:
 - in nichtgeschlossenen Direktverdampfungssystemen,
 - in Haushaltskühlgeräten und -gefriergeräten,
 - in Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen, Zugmaschinen, Geländefahrzeugen oder Anhängerfahrzeugen, unabhängig von der Energiequelle, mit Ausnahme militärischer Verwendungszwecke, deren Verbot am 31. Dezember 2008 in Kraft tritt,
 - zur Klimatisierung öffentlicher Straßenverkehrsmittel;
 - ii) in nach dem 31. Dezember 1997 zur Klimatisierung von Schienenfahrzeugen hergestellten Einrichtungen;
 - iii) ab 1. Januar 2000 in nach dem 31. Dezember 1999 hergestellten Einrichtungen zu folgenden Zwecken:
 - in öffentlichen und Verteilungskühlhäusern und -lagern,
 - für Einrichtungen mit einer Eingangsleistung von 150 kW und mehr;
 - iv) ab 1. Januar 2001 in allen sonstigen Kälte- und Klimaanlagen, die nach dem 31. Dezember 2000 hergestellt werden, ausgenommen fest eingebaute Klimaanlagen mit einer Kälteleistung von weniger als 100 kW, bei denen die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in nach dem 30. Juni 2002 hergestellten Geräten ab 1. Juli 2002 verboten ist, und kombinierte Klimaanlagen- und Wärmepumpensystemen, bei

denen die Verwendung teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe in allen nach dem 31. Dezember 2003 hergestellten Einrichtungen ab 1. Januar 2004 verboten ist;

- v) ab 1. Januar 2010 ist die Verwendung von unverarbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zur Instandhaltung und Wartung bereits existierender Kälte- und Klimaanlagen verboten; ab 1. Januar 2015 sind alle teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe verboten.

Die Kommission prüft vor dem 31. Dezember 2008 die technische und wirtschaftliche Verfügbarkeit von Alternativen zur Verwendung rezyklierter teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

Bei dieser Prüfung wird berücksichtigt, ob bei bereits existierenden Kälteanlagen technisch und wirtschaftlich brauchbare Alternativen zur Verwendung teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe verfügbar sind, um den unnötigen Abbau vorhandener Einrichtungen zu vermeiden.

In Betracht gezogene Alternativlösungen sollten in ihren Auswirkungen deutlich weniger umweltschädlich sein als teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat das Ergebnis dieser Prüfung vor. Gegebenenfalls fasst sie nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 einen Beschluss zur etwaigen Anpassung des Stichtags 1. Januar 2015;

- d) für die Herstellung von Schaumstoffen:
 - i) für die Herstellung sämtlicher Schaumstoffe mit Ausnahme von Hartschaumstoffen, die als Dämmstoffe verwendet werden, und von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke;
 - ii) ab 1. Oktober 2000 zur Herstellung von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke und Polyethylenhartschaumstoffen, die als Dämmstoffe verwendet werden;
 - iii) ab 1. Januar 2002 zur Herstellung extrudierter Polystyrolhartschaumstoffe, die als Dämmstoffe verwendet werden, mit Ausnahme von Anwendungen für Kühltransporte;
 - iv) ab 1. Januar 2003 zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen für Einrichtungen, von flexibel beschichteten laminierten Polyurethanschaumstoffen und von Polyurethanverbundplatten, sofern die beiden zuletzt genannten nicht für Kühltransporte verwendet werden;
 - v) ab 1. Januar 2004 zur Herstellung aller Schaumstoffe, einschließlich Polyurethansprühschaumstoffen und Polyurethanschaumstoffblöcken;
 - e) als Trägergas für Sterilisationsstoffe in geschlossenen Systemen in Einrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1997 hergestellt wurden;
 - f) für alle anderen Anwendungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen erlaubt:
- a) zur Verwendung in Labors einschließlich zu Forschungs- und Entwicklungszwecken,
 - b) als Ausgangsstoffe,
 - c) als Verarbeitungshilfsstoff.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Brandbekämpfungsmittel in bestehenden Brandschutzsystemen zur Ersetzung von Halonen für die in Anhang VII genannten Verwendungszwecke unter den folgenden Bedingungen gestattet werden:

- die in diesen Brandschutzsystemen enthaltenen Halone werden vollständig ersetzt;
- die entfernten Halone werden vernichtet;
- 70 % der Vernichtungskosten trägt der Lieferant der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe;
- die Mitgliedstaaten, welche diese Bestimmung in Anspruch nehmen, melden der Kommission alljährlich die Anzahl der hiervon betroffenen Anlagen und die jeweiligen Halonemengen.

(4) Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, deren Verwendung aufgrund dieses Artikels eingeschränkt ist, enthalten, sind ab dem Datum verboten, an dem die Verwendungsbeschränkung in Kraft tritt. Für Produkte und Einrichtungen, die nachweislich vor dem Datum der Verwendungsbeschränkung hergestellt wurden, gilt dieses Verbot nicht.

(5) Die Verwendungsbeschränkung aufgrund dieses Artikels gilt bis zum 31. Dezember 2009 nicht für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Herstellung von Produkten für die Ausfuhr in Länder, in denen die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in diesen Produkten noch erlaubt ist.

(6) Die Kommission kann die Liste in Absatz 1 und die in ihr genannten Stichtage unter Berücksichtigung der mit der Verordnung gemachten Erfahrungen sowie des technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 ändern, wobei die dort festgesetzten Fristen, unbeschadet der Ausnahmen nach Absatz 7, keinesfalls verlängert werden dürfen.

(7) Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 befristete Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 3 erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, dass es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbaren Alternativtechnologien gibt oder diese nicht verwendet werden können. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten umgehend über die gewährten Ausnahmen.

werden von der Kommission erteilt, nachdem sie die Einhaltung der Artikel 6, 7, 8 und 13 geprüft hat. Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in den solche Stoffe eingeführt werden sollen, eine Kopie der Lizenz. Jeder Mitgliedstaat bestimmt seine hierfür zuständige Behörde. Geregelter Stoffe der Gruppen I, II, III, IV und V des Anhangs I werden nicht zur aktiven Veredelung eingeführt.

(2) Im Falle der aktiven Veredelung wird eine Lizenz nur dann erteilt, wenn die geregelten Stoffe im Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß der Aussetzungsregelung nach Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 verwendet werden sollen und die Ersatzprodukte wieder in einen Staat ausgeführt werden, in dem die Produktion, der Verbrauch oder die Einfuhr des geregelten Stoffes nicht verboten ist. Die Lizenz darf nur nach Vorliegen der Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die aktive Veredelung erfolgen soll, erteilt werden.

(3) Der Antrag auf eine Lizenz muss folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Importeurs und des Ausführers,
- b) Ausfuhrland,
- c) endgültiges Bestimmungsland, falls die geregelten Stoffe zur aktiven Veredelung gemäß Absatz 2 im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind,
- d) Beschreibung der geregelten Stoffe unter Angabe
 - der handelsüblichen Bezeichnung,
 - der Beschreibung und des KN-Codes gemäß Anhang IV,
 - der Art des Stoffes (unbenutzt, zurückgewonnen oder aufgearbeitet),
 - der Stoffmenge in kg,
- e) eine Erklärung über den Zweck der vorgesehenen Einfuhren,
- f) sofern bekannt, Ort und Zeitpunkt der vorgesehenen Einfuhr sowie gegebenenfalls etwaige Änderungen dieser Angaben.

(4) Die Kommission kann eine Bescheinigung über die Art der einzuführenden Stoffe verlangen.

(5) Die Kommission kann die Liste in Absatz 3 und Anhang IV nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 ändern.

Artikel 7

Einfuhr geregelter Stoffe aus Drittländern

Die Überführung von aus Drittländern eingeführten geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft unterliegt mengenmäßigen Beschränkungen. Diese Beschränkungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt und den beteiligten Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 und anschließend jeweils für eine Dauer von 12 Monaten zugeteilt. Sie sollten ausschließlich zugeteilt werden für:

- a) geregelte Stoffe der Gruppen VI und VIII des Anhangs I,

KAPITEL III

HANDEL

Artikel 6

Lizenzen für die Einfuhr aus Drittländern

(1) Für die Überführung von geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft und für ihre aktive Veredelung ist eine Einfuhrlizenz erforderlich. Diese Lizenzen

- b) geregelte Stoffe, die zu wesentlichen oder kritischen Zwecken oder für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport verwendet werden,
- c) geregelte Stoffe, die als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden oder
- d) an Unternehmen, die über solche Zerstörungseinrichtungen für rückgewonnene geregelte Stoffe verfügen, falls die geregelten Stoffe in der Gemeinschaft zur Zerstörung nach von den Parteien anerkannten Methoden bestimmt sind.

Artikel 8

Einfuhr geregelter Stoffe aus Nichtvertragsstaaten

Die Überführung von geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft aus einem Nichtvertragsstaat sowie die aktive Veredelung geregelter Stoffe, die aus einem Nichtvertragsstaat eingeführt wurden, sind verboten.

Artikel 9

Einfuhr von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten, aus Nichtvertragsstaaten

(1) Die Überführung von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten und aus Nichtvertragsstaaten eingeführt wurden, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist verboten.

(2) Als Anhaltspunkt für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten enthält Anhang V eine Liste von Produkten, die geregelte Stoffe enthalten, mit den dazugehörigen Codes der kombinierten Nomenklatur. Die Kommission kann diese Liste nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien erstellten Listen ergänzen, kürzen oder ändern.

Artikel 10

Einfuhr von Produkten, die mit geregelten Stoffen hergestellt werden, aus Nichtvertragsstaaten

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Vorschriften für die Überführung von Produkten aus Nichtvertragsstaaten in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft fest, die unter Verwendung von geregelten Stoffen hergestellt wurden, jedoch keine solchen und eindeutig als solche identifizierbaren Stoffe enthalten und aus einem Nichtvertragsstaat eingeführt wurden. Die Identifikation solcher Produkte erfolgt im Einklang mit den Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen gegebenen technischen Beratung. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 11

Ausfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten, die geregelte Stoffe enthalten

(1) Ausfuhr von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan und von teilhaloge-

nierten Fluorbromkohlenwasserstoffen sowie von anderen Produkten und Einrichtungen als persönlichen Effekten, die sie enthalten oder diese Stoffe zu ihrem Funktionieren brauchen, aus der Gemeinschaft sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausfuhr von:

- a) geregelten Stoffen, deren Produktion nach Artikel 3 Absatz 6 zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarfs der Parteien gemäß Artikel 5 des Protokolls genehmigt wurde;
- b) geregelten Stoffen, die nach Artikel 3 Absatz 7 für wesentliche oder kritische Verwendungszwecke hergestellt wurden;
- c) Produkten und Einrichtungen, welche die nach Artikel 3 Absatz 5 hergestellten oder nach Artikel 7 Buchstabe b) eingeführten Stoffe enthalten;
- d) Produkten und Einrichtungen, die Halone für die in Anhang VII aufgeführten kritischen Verwendungszwecke enthalten;
- e) geregelten Stoffen, die als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.

(2) Ausfuhr von Methylbromid nach einem Nichtvertragsstaat sind verboten.

(3) Ausfuhr von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen nach einem Nichtvertragsstaat sind ab 1. Januar 2004 verboten. Die Kommission überprüft diesen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Entwicklungen im Rahmen des Protokolls nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 und ändert ihn gegebenenfalls.

Artikel 12

Ausfuhrlizenz

(1) Ausfuhr geregelter Stoffe aus der Gemeinschaft bedürfen einer Ausfuhrlizenz. Solche Lizenzen werden Unternehmen von der Kommission nach Prüfung der Übereinstimmung mit Artikel 11 für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 und anschließend jeweils für eine Dauer von 12 Monaten erteilt. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats eine Kopie jeder Lizenz.

(2) Ein Antrag auf eine Lizenz muss folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausführers sowie des Herstellers, wenn es sich nicht um dieselbe Person handelt;
- b) Beschreibung des (der) für die Ausfuhr vorgesehenen Stoffe(s) einschließlich:
 - Handelsbeschreibung,
 - Beschreibung und KN-Code gemäß Anhang IV,
 - Stofftyp (unverarbeitet, zurückgewonnen, aufgearbeitet);
- c) Gesamtmenge jedes zur Ausfuhr bestimmten Stoffes;
- d) Bestimmungsland(länder);
- e) Zweck der Ausfuhr.

(3) Jeder Ausführer teilt der Kommission alle während der Geltungsdauer der Lizenz hinsichtlich der nach Absatz 2 mitgeteilten Daten eingetretenen Änderungen mit. Jeder Ausführer berichtet der Kommission hierüber gemäß Artikel 19.

Artikel 13

Ausnahmegenehmigung für den Handel mit Nichtvertragsstaaten

Abweichend von Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absätze 2 und 3 kann die Kommission den Handel mit geregelten Stoffen sowie mit Produkten, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten oder damit hergestellt wurden, mit einem Nichtvertragsstaat erlauben, sofern auf einer Tagung der Vertragsparteien festgestellt wurde, dass der Nichtvertragsstaat alle Anforderungen des Protokolls erfüllt und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Die Kommission handelt nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2.

Artikel 14

Handel mit Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen

(1) Vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß Absatz 2 gelten die Artikel 8, 9 und 11 Absätze 2 und 3 für die nicht unter das Protokoll fallenden Gebiete in gleicher Weise wie für Nichtvertragsstaaten.

(2) Erfüllen die Behörden eines nicht unter das Protokoll fallenden Gebiets alle Anforderungen des Protokolls und haben sie diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt, so kann die Kommission beschließen, dass die Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 11 dieser Verordnung teilweise oder in ihrer Gesamtheit in Bezug auf dieses Gebiet keine Anwendung finden.

Die Kommission fasst ihren Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2.

Artikel 15

Information der Mitgliedstaaten

Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten umgehend über alle von ihr gemäß den Artikeln 6, 7, 9, 12, 13 und 14 getroffenen Maßnahmen.

KAPITEL IV

EMISSIONSKONTROLLE

Artikel 16

Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe

- (1) Geregelte Stoffe, die in
- Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, außer in Haushaltskühl- und -gefriergeräten,
 - Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen,
 - Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern

enthalten sind, werden bei der Wartung der genannten Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zur Zerstörung nach von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren oder

nach anderen umweltpolitisch annehmbaren Zerstörungstechnologien oder zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken zurückgewonnen.

(2) Geregelte Stoffe, die in Haushaltskühl- und -gefriergeräten enthalten sind, werden nach dem 31. Dezember 2001 zurückgewonnen und nach Absatz 1 behandelt.

(3) Geregelte Stoffe, die in anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Produkten, Einrichtungen oder Vorrichtungen enthalten sind, werden, falls praktikabel, zurückgewonnen und nach Absatz 1 behandelt.

(4) Geregelte Stoffe werden nicht in Einwegbehältern in den Verkehr gebracht, es sei denn zu wesentlichen Verwendungszwecken.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Förderung der Rückgewinnung, des Recycling, der Aufarbeitung und der Zerstörung geregelter Stoffe und übertragen Nutzern, Kältetechnikern und sonstigen geeigneten Stellen die Verantwortung dafür, die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Befähigung des betreffenden Personals fest. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 2001 die Programme im Zusammenhang mit den genannten Mindestanforderungen. Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung dieser Bewertung und der technischen und anderen einschlägigen Informationen schlägt die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Mindestanforderungen vor.

(6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. Dezember 2001 die Systeme, die zur Förderung der Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe eingesetzt werden, einschließlich der bereits verfügbaren Einrichtungen, sowie die Mengen bereits verwendeter Stoffe, die zurückgewonnen, recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wurden.

(7) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfall⁽¹⁾ und die nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 17

Austreten geregelter Stoffe

(1) Es werden alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um ein Austreten von geregelten Stoffen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Besonderen werden ortsfeste Einrichtungen, die mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, jährlich auf Undichtigkeiten überprüft. Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen für die Befähigung des betreffenden Personals fest. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 2001 die Programme im Zusammenhang mit diesen Mindestanforderungen mit. Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung dieser Bewertung und der technischen und anderen einschlägigen Informationen schlägt die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Mindestanforderungen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

Die Kommission fördert die Ausarbeitung europäischer Normen für die Kontrolle des Austretens und die Rückgewinnung von Stoffen, die aus gewerblichen und industriellen Kälte- und Klimaanlageanlagen, Brandschutzvorrichtungen sowie Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen austreten, sowie gegebenenfalls für die technischen Anforderungen hinsichtlich der Dichtigkeit von Kälteanlagen.

(2) Es werden alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um ein Austreten von Methylbromid aus Begasungsanlagen und bei anderen Tätigkeiten, bei denen Methylbromid verwendet wird, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei der Verwendung von Methylbromid zur Bodenbegasung sind stets undurchlässige Folien während eines hinreichend langen Zeitraums einzusetzen oder andere Techniken anzuwenden, die zumindest das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten. Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen für die Befähigung des betreffenden Personals fest.

(3) Es werden alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um ein Austreten geregelter Stoffe, die bei der Herstellung anderer chemischer Stoffe als Ausgangsstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(4) Es werden alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um jegliches Austreten geregelter Stoffe, die bei der Herstellung anderer chemischer Stoffe unbeabsichtigt erzeugt werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(5) Die Kommission erstellt gegebenenfalls Merkblätter mit einer Beschreibung der besten verfügbaren Technologien und der besten Umweltpraktiken, auf die zurückgegriffen werden kann, um das Austreten und die Emission geregelter Stoffe zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren; sie trägt gegebenenfalls für die Verbreitung solcher Merkblätter Sorge.

KAPITEL V

AUSSCHUSS, BERICHTERSTATTUNG, INSPEKTION UND SANKTIONEN

Artikel 18

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

Berichterstattung

(1) Jeder Hersteller, Einführer und Ausführer geregelter Stoffe übermittelt der Kommission mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats jährlich zum 31. März für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres für jeden geregelten Stoff die nachstehenden Daten.

Ein entsprechendes Berichtsschema wird nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erstellt.

a) Jeder Hersteller teilt Folgendes mit:

- seine Gesamtproduktion jedes geregelten Stoffes,
- jede vom Hersteller in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte oder für den eigenen Bedarf verwendete Produktion (unter getrennter Angabe der Produktion zur Verwendung als Ausgangsstoff, Verarbeitungshilfsstoff für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport oder zu sonstigen Zwecken),
- jede nach Artikel 3 Absatz 4 für wesentliche oder kritische Verwendungszwecke in der Gemeinschaft genehmigte Produktion,
- jede nach Artikel 3 Absatz 6 zur Deckung eines grundlegenden Inlandsbedarfs der Vertragsparteien genehmigte Produktion gemäß Artikel 5 des Protokolls,
- jede nach Artikel 3 Absatz 7 zur Deckung wesentlicher oder kritischer Verwendungszwecke der Parteien genehmigte Produktion,
- jede nach Artikel 3 Absätze 8, 9 und 10 im Zusammenhang mit der industriellen Rationalisierung genehmigte Produktionserhöhung,
- jede Menge rezyklierter, aufgearbeiteter oder zerstörter Stoffe,
- jede Art von Lagerbeständen.

b) Jeder Einführer, einschließlich Hersteller, die auch einführen, teilt Folgendes mit:

- jede in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge geregelter Stoffe unter getrennter Angabe der Einfuhren zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, zu gemäß Artikel 3 Absatz 4 genehmigten wesentlichen oder kritischen Verwendungszwecken für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport und zur Zerstörung,
- jede im aktiven Veredelungsverkehr in die Gemeinschaft eingeführte Menge geregelter Stoffe,
- jede zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken eingeführte Menge geregelter Stoffe,
- jede Art von Lagerbeständen.

c) Jeder Ausführer, einschließlich Hersteller, die auch ausführen, teilt Folgendes mit:

- jede Menge aus der Gemeinschaft ausgeführter geregelter Stoffe einschließlich solcher, die im aktiven Veredelungsverkehr ausgeführt werden, unter getrennter Angabe der Ausfuhren nach Bestimmungsländern und der zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Verwendungszwecke, kritische Verwendungszwecke, für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport, zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarf der Parteien nach Artikel 5 des Protokolls oder zur Zerstörung ausgeführten Mengen,
- jede Menge der zu Recyclings- und Aufarbeitungszwecken ausgeführten geregelten Stoffe,
- jede Art von Lagerbeständen.

(2) Die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission jährlich zum 31. Dezember die tatsächlich verwendeten, abgestempelten Lizenzunterlagen.

(3) Vor dem 31. März jeden Jahres berichtet jeder Verwender, dem eine Ausnahme für einen wesentlichen Verwendungszweck gemäß Artikel 3 Absatz 1 erlaubt wurde, der Kommission über jeden Stoff, für den ihm eine Lizenz erteilt wurde, mit Durchschrift an die zuständige Behörde des beteiligten Mitgliedstaats über die Verwendung, die während des vergangenen Jahres verbrauchten, gelagerten, rezyklierten oder zerstörten Mengen oder die Mengen an Produkten, die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten und/oder ausgeführten Stoffe enthalten.

(4) Jedes Unternehmen, dem die Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe erlaubt wurde, teilt der Kommission vor dem 31. März die im vorangegangenen Jahr verwendeten Mengen und eine Schätzung der infolge dieser Verwendung entstandenen Emissionen mit.

(5) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

(6) Die Kommission kann die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Berichterstattungsanforderungen nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 ändern, um die mit dem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten oder die praktische Durchführbarkeit der Berichterstattungsvorschriften zu verbessern.

Artikel 20

Überwachung

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung kann die Kommission alle erforderlichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen einholen.

(2) Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, und legt die Gründe dar, weshalb sie diese Informationen benötigt.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält. Die Mitgliedstaaten führen außerdem Stichprobenkontrollen in Bezug auf die Einfuhr geregelter Stoffe durch und übermitteln der Kommission die Zeitpläne und Ergebnisse dieser Kontrollen.

(4) Wenn die Kommission und die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, eine entsprechende Vereinbarung treffen, unterstützen die Bediensteten der Kommission die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Kommission fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen. Die Kommission

trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Artikel 21

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die notwendigen Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen über Sanktionen spätestens am 31. Dezember 2000 mit und melden ebenfalls unverzüglich alle diese Bestimmungen betreffenden Änderungen.

KAPITEL VI

NEUE STOFFE

Artikel 22

Neue Stoffe

(1) Die Produktion, die Freigabe zum freien Verkehr in der Gemeinschaft und die aktive Veredelung, das Inverkehrbringen und die Verwendung neuer Stoffe des Anhangs II sind untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für neue Stoffe, wenn sie als Ausgangsstoffe verwendet werden.

(2) Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge im Hinblick auf die Einbeziehung von Stoffen, die nicht geregelt sind, aber nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten Ausschusses zur wissenschaftlichen Evaluierung ein bedeutendes Ozonabbaupotential aufweisen, in den Anhang II, unter anderem auch Vorschläge zu etwaigen Ausnahmen von Absatz 1.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MARQUES DA COSTA

ANHANG I

Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential (1)
Gruppe I	CFCl ₃ (CFC-11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (CFC-12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (CFC-113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (CFC-114)	1,0
	C ₂ F ₅ Cl (CFC-115)	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl (CFC-13)	1,0
	C ₂ FCl ₅ (CFC-111)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (CFC-112)	1,0
	C ₃ FCl ₇ (CFC-211)	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆ (CFC-212)	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (CFC-213)	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄ (CFC-214)	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃ (CFC-215)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂ (CFC-216)	1,0
	C ₃ F ₇ Cl (CFC-217)	1,0
Gruppe III	CF ₂ BrCl (Halon 1211)	3,0
	CF ₃ Br (Halon 1301)	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon 2402)	6,0
Gruppe IV	CCl ₄ (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (2) (1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CH ₃ Br (Methylbromid)	0,6
Gruppe VII	CHFBr ₂	1,00
	CHF ₂ Br	0,74
	CH ₂ FBr	0,73
	C ₂ HFBr ₄	0,8
	C ₂ HF ₂ Br ₃	1,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	1,6
	C ₂ HF ₄ Br	1,2
	C ₂ H ₂ FBr ₃	1,1
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	1,5
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	1,6
	C ₂ H ₃ FBr ₂	1,7
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	1,1
	C ₂ H ₄ FBr	0,1
	C ₃ HFBr ₆	1,5
	C ₃ HF ₂ Br ₅	1,9
	C ₃ HF ₃ Br ₄	1,8
	C ₃ HF ₄ Br ₃	2,2

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential (1)
	C ₃ HF ₅ Br ₂	2,0
	C ₃ HF ₆ Br	3,3
	C ₃ H ₂ FBr ₅	1,9
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	2,1
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	5,6
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	7,5
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	1,4
	C ₃ H ₃ FBr ₄	1,9
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	3,1
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	2,5
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	4,4
	C ₃ H ₄ FBr ₃	0,3
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	1,0
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	0,8
	C ₃ H ₅ FBr ₂	0,4
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	0,8
	C ₃ H ₆ FBr	0,7
Gruppe VIII	CHFCl ₂ (H-FCKW-21) (3)	0,040
	CHF ₂ Cl (H-FCKW-22) (3)	0,055
	CH ₂ FCl (H-FCKW-31)	0,020
	C ₂ HFCl ₄ (H-FCKW-121)	0,040
	C ₂ HF ₂ Cl ₃ (H-FCKW-122)	0,080
	C ₂ HF ₃ Cl ₂ (H-FCKW-123) (3)	0,020
	C ₂ HF ₄ Cl (H-FCKW-124) (3)	0,022
	C ₂ H ₂ FCl ₃ (H-FCKW-131)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂ (H-FCKW-132)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl (H-FCKW-133)	0,060
	C ₂ H ₃ FCl ₂ (H-FCKW-141)	0,070
	CH ₃ CFCl ₂ (H-FCKW-141b) (3)	0,110
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl (H-FCKW-142)	0,070
	CH ₃ CF ₂ Cl (H-FCKW-142b) (3)	0,065
	C ₂ H ₄ FCl (H-FCKW-151)	0,005
	C ₃ HFCl ₆ (H-FCKW-221)	0,070
	C ₃ HF ₂ Cl ₅ (H-FCKW-222)	0,090
	C ₃ HF ₃ Cl ₄ (H-FCKW-223)	0,080
	C ₃ HF ₄ Cl ₃ (H-FCKW-224)	0,090
	C ₃ HF ₅ Cl ₂ (H-FCKW-225)	0,070
	CF ₃ CF ₂ CHCl ₂ (H-FCKW-225ca) (3)	0,025
	CF ₂ ClCF ₂ CHClF (H-FCKW-225cb) (3)	0,033
	C ₃ HF ₆ Cl (H-FCKW-226)	0,100
	C ₃ H ₂ FCl ₅ (H-FCKW-231)	0,090
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄ (H-FCKW-232)	0,100
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃ (H-FCKW-233)	0,230
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂ (H-FCKW-234)	0,280
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl (H-FCKW-235)	0,520

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential (1)
	C ₃ H ₃ FCl ₄ (H-FCKW-241)	0,090
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃ (H-FCKW-242)	0,130
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂ (H-FCKW-243)	0,120
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl (H-FCKW-244)	0,140
	C ₃ H ₄ FCl ₃ (H-FCKW-251)	0,010
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂ (H-FCKW-252)	0,040
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl (H-FCKW-253)	0,030
	C ₃ H ₅ FCl ₂ (H-FCKW-261)	0,020
	C ₃ H ₅ F ₂ Cl (H-FCKW-262)	0,020
	C ₃ H ₆ FCl (H-FCKW-271)	0,030

(1) Diese Ozonabbaupotentiale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

(2) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

(3) Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

ANHANG II

Neue Stoffe

Bromchlormethan

ANHANG III

Mengenmäßige Gesamtbeschränkungen für das Inverkehrbringen von geregelten Stoffen und ihre Verwendung zu eigenen Zwecken durch Hersteller und Einführer in der Gemeinschaft*(berechnete Mengen in t Ozonabbaupotential)*

Stoff Zwölfmonats- zeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI (¹) Für andere Verwendungen als für den Quarantäne- bereich oder für die Behandlung vor dem Transport	Gruppe VI (¹) Für Verwen- dungen für den Quarantäne- bereich oder für die Behandlung vor dem Trans- port	Gruppe VII	Gruppe VIII
1999	0	0	0	0	0	8 665		0	8 079
2000						8 665			8 079
2001						4 621	607		6 678
2002						4 621	607		5 676
2003						2 888	607		3 005
2004						2 888	607		2 003
2005						0	607		2 003
2006							607		2 003
2007							607		2 003
2008							607		1 669
2009							607		1 669
2010							607		0
2011							607		0
2012							607		0
2013							607		0
2014							607		0
2015							607		0

(¹) Berechnet auf der Grundlage Ozonabbaupotential = 0,6.

ANHANG IV

Gruppen, Codes der Kombinierten Nomenklatur 1999 (KN-99) ⁽¹⁾ und Beschreibung der in den Anhängen I und III genannten Stoffe

Gruppe	KN-99-Code	Beschreibung
Gruppe I	2903 41 00	-- Trichlorfluormethan
	2903 42 00	-- Dichlordifluormethan
	2903 43 00	-- Trichlortrifluoethan
	2903 44 10	--- Dichlortetrafluoethan
	2903 44 90	--- Chlorpentafluoethan
Gruppe II	2903 45 10	--- Chlortrifluormethan
	2903 45 15	--- Pentachlorfluoethan
	2903 45 20	--- Tetrachlordifluoethan
	2903 45 25	--- Heptachlorfluorpropan
	2903 45 30	--- Hexachlordifluorpropan
	2903 45 35	--- Pentachlortrifluorpropan
	2903 45 40	--- Tetrachlortetrafluorpropan
	2903 45 45	--- Trichlorpentafluorpropan
	2903 45 50	--- Dichlorhexafluorpropan
	2903 45 55	--- Chlorheptafluorpropan
Gruppe III	2903 46 10	--- Bromchlordifluormethan
	2903 46 20	--- Bromtrifluormethan
	2903 46 90	--- Dibromtetrafluormethan
Gruppe IV	2903 14 00	-- Tetrachlorkohlenstoff
Gruppe V	2903 19 10	--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)
Gruppe VI	2903 30 33	--- Brommethan (Methylbromid)
Gruppe VII	2903 49 30	---- Hydrobromfluormethan, -ethan oder -propan
Gruppe VIII	2903 49 10	---- Hydrochlorfluormethan, -ethan oder -propan
	ex 3824 71 00	-- Gemische, die einen oder mehrere Stoffe der KN-Codes 2903 41 00 bis 2903 45 55 enthalten
	ex 3824 79 00	-- Gemische, die einen oder mehrere Stoffe der KN-Codes 2903 46 10 bis 2903 46 90 enthalten
	ex 3824 90 95	--- Gemische, die einen oder mehrere Stoffe der KN-Codes 2903 14 00, 2903 19 10, 2903 30 33, 2903 49 10 oder 2903 48 30 enthalten

⁽¹⁾ „ex“ vor einer Codenummer bedeutet, dass dieser Untertitel für andere als in der Spalte „Beschreibung“ genannte Produkte gelten könnte.

ANHANG V

Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) für Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten (*)

1. Kraftfahrzeuge und Lastkraftwagen mit Klimaanlage

KN-Codes

8701 20 10 – 8701 90 90

8702 10 11 – 8702 90 90

8703 10 11 – 8703 90 90

8704 10 11 – 8704 90 00

8705 10 00 – 8705 90 90

8706 00 11 – 8706 00 99

2. Kälte- und Klimaanlage/Wärmepumpen für Haushalt und Gewerbe

Kühlgeräte:

KN-Codes

8418 10 10 – 8418 29 00

8418 50 11 – 8418 50 99

8418 61 10 – 8418 69 99

Gefriergeräte:

KN-Codes

8418 10 10 – 8418 29 00

8418 30 10 – 8418 30 99

8418 40 10 – 8418 40 99

8418 50 11 – 8418 50 99

8418 61 10 – 8418 61 90

8418 69 10 – 8418 69 99

Entfeuchter:

KN-Codes

8415 10 00 – 8415 83 90

8479 60 00

8479 89 10

8479 89 98

Wasserkühler und Gasverflüssiger:

KN-Codes

8419 60 00

8419 89 98

Einrichtungen zur Kälteerzeugung

KN-Codes

8418 10 10 – 8418 29 00

8418 30 10 – 8418 30 99

8418 40 10 – 8418 40 99

8418 50 11 – 8418 50 99

8418 61 10 – 8418 61 90

8418 69 10 – 8418 69 99

(*) Diese Zollcodes werden zur Orientierung der Zollbehörden der Mitgliedstaaten angegeben.

Klimaanlagen und Wärmepumpen

KN-Codes

8415 10 00 – 8415 83 90

8418 61 10 – 8418 61 90

8418 69 10 – 8418 69 99

8418 99 10 – 8418 99 90

3. *Aerosolerzeugnisse außer medizinischen Aerosolen*

Lebensmittel:

KN-Codes

0404 90 21 – 0404 90 89

1517 90 10 – 1517 90 99

2106 90 92

2106 90 98

Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben; Färbemittel:

KN-Codes

3208 10 10 – 3208 10 90

3208 20 10 – 3208 20 90

3208 90 11 – 3208 90 99

3209 10 00 – 3209 90 00

3210 00 10 – 3210 00 90

3212 90 90

Duftstoffe, Schönheitsmittel und Körperpflegemittel:

KN-Codes

3303 00 10 – 3303 00 90

3304 30 00

3304 99 00

3305 10 00 – 3305 90 90

3306 10 00 – 3306 90 00

3307 10 00 – 3307 30 00

3307 49 00

3307 90 00

Grenzflächenaktive Stoffe:

KN-Codes

3402 20 10 – 3402 20 90

Zubereitete Schmiermittel:

KN-Codes

2710 00 81

2710 00 97

3403 11 00

3403 19 10 – 3403 19 99

3403 91 00

3403 99 10 – 3403 99 90

Putzmittel:

KN-Codes

3405 10 00

3405 20 00

3405 30 00

3405 40 00

3405 90 10 – 3405 90 90

Waren aus leichtentzündlichen Stoffen:

KN-Code

3606 10 00

Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide usw.:

KN-Codes

3808 10 10 – 3808 10 90

3808 20 10 – 3808 20 80

3808 30 11 – 3808 30 90

3808 40 10 – 3808 40 90

3808 90 10 – 3808 90 90

Endausrüstungsmittel usw.:

KN-Codes

3809 10 10 – 3809 10 90

3809 91 00 – 3809 93 00

Zubereitungen und Füllpatronen für Feuerlöscher:

KN-Code

3813 00 00

Organische Lösungsmittel:

KN-Code

3814 00 10 – 3814 00 90

Zubereitete Gefrierschutzmittel:

KN-Code

3820 00 00

Erzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:

KN-Codes

3824 90 10

3824 90 35

3824 90 40

3824 90 45 – 3824 90 95

Silikone in Primärformen:

KN-Code

3910 00 00

Waffen:

KN-Code

9304 00 00

4. *Tragbare Feuerlöscher*

KN-Codes

8424 10 10 – 8424 10 99

5. *Dämmplatten, -wände und Isolierverkleidungen von Rohren:*

KN-Codes

3917 21 10 – 3917 40 90

3920 10 23 – 3920 99 90

3921 11 00 – 3921 90 90

3925 10 00 – 3925 90 80

3926 90 10 – 3926 90 99

6. *Vorpolymerisate:*

KN-Codes

3901 10 10 – 3911 90 99

ANHANG VI

Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe

- Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff zur Beseitigung von Stickstofftrichlorid bei der Herstellung von Chlor und Ätznatron;
- Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff für das Recycling von Chlor im Endgas bei der Chlorproduktion;
- Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Chlorkautschuk;
- Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Isobutyl-Acetophenon (Ibuprofen — Analgetikum);
- Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Polyphenylterephthalamid;
- Verwendung von CFC-11 bei der Herstellung feiner synthetischer Polyolefinfaser-Blattstrukturen;
- Verwendung von CFC-113 bei der Herstellung von Vinorelbin (pharmazeutisches Erzeugnis);
- Verwendung von CFC-12 bei der photochemischen Synthese von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Präkursoren von Z-Perfluorpolyethern und bifunktionellen Derivaten;
- Verwendung von CFC-113 bei der Reduktion von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Zwischenprodukten für die Herstellung von Perfluorpolyetherdiestern;
- Verwendung von CFC-113 zur Zubereitung von Perfluorpolyetherdiolen mit hoher Funktionalität;
- Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Tralomethrin (Insektizid).

Hinzu kommt die Verwendung von H-FCKW bei den oben genannten Prozessen, wenn die H-FCKW zur Ersetzung von CFC oder Tetrachlorkohlenstoff verwendet werden.

ANHANG VII

Kritische Verwendungszwecke von Halonen

Verwendung von Halon 1301

- in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays);
- in militärischen Land- und Wasserfahrzeugen von Mannschafts- und Maschinenräumen;
- für die Inertisierung von besetzten Räumen, wo brennbare Flüssigkeiten und/oder entzündliche Gase freigesetzt werden können, im militärischen Bereich, im Erdöl- und Erdgassektor und in der Petrochemie sowie in bestehenden Frachtschiffen;
- für die Inertisierung von bestehenden bemannten Kommunikations- und Befehlszentren, die zur Verteidigung gehören oder anderweitig für die nationale Sicherheit wesentlich sind;
- für die Inertisierung von Räumen, in denen das Risiko einer Dispersion radioaktiver Stoffe bestehen könnte;
- in Anlagen des Ärmelkanal-Tunnels und damit verbundenen Einrichtungen und rollendem Eisenbahnmaterial.

Verwendung von Halon 1211

- in an Bord von Flugzeugen verwendeten Handfeuerlöschern und fest installierten Löschvorrichtungen für Maschinen;
- in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays);
- in Feuerlöschgeräten für Löschmannschaften, die für den Selbstschutz am Anfang der Brandbekämpfung wesentlich sind;
- in Militär- und Polizeifeuerlöschern für Personen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2038/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. September 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht
führen, in Bezug auf Dosier-Inhalatoren und Implantate zur Abgabe von Arzneimitteln

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ausfuhren von Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthal-
tenden Dosier-Inhalatoren in Entwicklungsländer und
Ausfuhren von Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthal-
tenden Implantaten zur Abgabe von Arzneimitteln sind
nach der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europä-
ischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000
über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽³⁾,
nicht zulässig. Die Ausfuhr dieser medizinischen Erzeug-
nisse, deren Verwendung auf dem Markt der Gemein-
schaft erlaubt ist, sollte jedoch nicht beschränkt werden.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 sollte daher
entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000
wird folgender Buchstabe angefügt:

- „f) Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltende Dosier-Inhala-
toren und hermetisch verschlossene in den menschli-
chen Körper einzubringende Implantate zur dosierten
Abgabe von Arzneimitteln, für die gemäß Artikel 4
Absatz 1 eine vorübergehende Ausnahmeregelung nach
dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 genehmigt
werden kann.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MOSCOVICI

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 20. September 2000 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. September
2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des
Rates vom 28. September 2000.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2039/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. September 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht
führen, hinsichtlich des Bezugsjahrs für die Zuweisung der Quoten für teilhalogenierte
Fluorchlorkohlenwasserstoffe

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽³⁾ ist 1996 als Bezugsjahr für die Zuweisung von Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) vorgesehen. Seit 1996 hat sich der H-FCKW-Markt im Hinblick auf die Importeure erheblich verändert, und die Beibehaltung dieses Bezugsjahres würde dazu führen, dass zahlreichen Importeuren die Einfuhrquote entzogen werden müsste. Quoten sollten sich in der Regel an den jüngsten und repräsentativsten verfügbaren Zahlen orientieren, im vorliegenden Fall also dem Jahr 1999; die Beibehaltung des Jahres 1996 könnte daher als willkürlich angesehen werden und sogar zu einer Verletzung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und des Vertrauensschutzes führen.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 Ziffer i) Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 werden die Worte „ihren prozentualen Marktanteil des Jahres 1996“ ersetzt durch „den ihnen im Jahre 1999 zugewiesenen prozentualen Anteil“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MOSCOVICI

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 20. September 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. September 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 28. September 2000.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 (siehe Seite 25 dieses Amtsblatts).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2040/2000 DES RATES
vom 26. September 2000
betreffend die Haushaltsdisziplin

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37, 279 und 308,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin übereingekommen, dass bei den Ausgaben der Europäischen Union sowohl das Gebot der Haushaltsdisziplin als auch der Ausgabeneffizienz zu beachten ist.
- (2) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 6. Mai 1999 eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽⁴⁾ getroffen. In dieser Interinstitutionellen Vereinbarung, deren Bestimmungen in vollem Umfang gelten, wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltsdisziplin umfassend ist, für alle Ausgaben gilt und für alle an der Durchführung beteiligten Organe verbindlich ist. Sie enthält eine Finanzielle Vorausschau, die während eines mittelfristigen Zeitraums eine geordnete Entwicklung der Ausgaben der Europäischen Union, aufgliedert nach großen Kategorien, in den Grenzen der Eigenmittel gewährleisten soll.
- (3) Die Organe sind übereingekommen, dass die Agrarleitlinie in ihrer Berechnung unverändert beibehalten wird. Aus Gründen der Vereinfachung ist jedoch eine aktuelle Bezugsgrundlage zu verwenden und die Kohärenz der statistischen Konzepte mit den Konzepten zu gewährleisten, die in dem zukünftigen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften zugrunde gelegt werden sollen.
- (4) Der Europäische Rat hat beschlossen, dass die Agrarleitlinie nunmehr die Ausgaben für die reformierte gemeinsame Agrarpolitik, die neuen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die Ausgaben im Zusammenhang mit dem agrarpolitischen Heranführungsinstrument sowie die im Rahmen des Beitritts verfügbaren Beträge abdeckt.
- (5) Die Mechanismen zur Wertberichtigung der Lagerbestände des laufenden Haushaltsjahres müssen beibehalten werden.
- (6) Der Europäische Rat vertrat auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin unter Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Ausgaben und in dem Bemühen, die Agrarausgaben im Zeitraum 2000 bis 2006 in realen Werten zu stabilisieren, die Auffassung, dass die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik innerhalb eines von ihm

festgelegten Finanzrahmens durchgeführt werden kann. Er forderte die Kommission und den Rat auf, weitere Einsparungen anzustreben, damit die Gesamtausgaben, mit Ausnahme der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und der Veterinärmaßnahmen, im Zeitraum 2000 bis 2006 den von ihm festgesetzten Betrag im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. In Anbetracht seiner Beschlüsse war er der Auffassung, dass die in der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau einzusetzenden Beträge die Jahresbeträge, auf die sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 geeinigt haben, nicht überschreiten sollten.

- (7) Die Obergrenzen der Teilrubriken „Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik“ und „Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen“ sind in der Finanziellen Vorausschau festgelegt, die Bestandteil der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 ist. Sie können nur durch einen gemeinsamen Beschluss der beiden Teile der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission und im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung geändert werden.
- (8) Wenn der Rat die Agrarbestimmungen ändert, empfiehlt es sich daher, dass die Kommission ihn, wann immer sie es für zweckmäßig hält, gegebenenfalls darauf hinweist, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die sich ihres Erachtens aus den Agrarbestimmungen ergebenden Ausgaben die Obergrenze der Teilrubrik 1a der Finanziellen Vorausschau übersteigen.
- (9) Da eine solche Überschreitung bei einem etwaigen Vorschlag zur Änderung der Obergrenze der Teilrubrik 1a der Finanziellen Vorausschau nicht berücksichtigt werden kann, muss der Rat unbeschadet der Nummer 19 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 in die Lage versetzt werden, die Agrargesetzgebung rechtzeitig anzupassen, damit diese Obergrenze eingehalten wird.
- (10) Die Haushaltsdisziplin erfordert, dass bei allen vorgeschlagenen und gegebenenfalls beschlossenen Legislativmaßnahmen sowie während des gesamten Haushaltsverfahrens und bei der Ausführung des Haushaltsplans bei den beantragten, den bewilligten und den ausgeführten Mitteln die Obergrenzen einzuhalten sind, die in der Finanziellen Vorausschau zum einen für die Ausgaben der gemeinsamen Agrarpolitik — ohne die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raumes —, bei denen es sich um obligatorische Ausgaben handelt, und zum anderen für die Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums und für die flankierenden Maßnahmen festgesetzt worden sind.
- (11) Um die Einhaltung der in der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau festgesetzten Obergrenzen zu gewährleisten, ist es möglich, dass — gegebenenfalls kurzfristig — Einsparungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Zur Einhaltung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes sind die Betroffenen zu benachrichtigen, damit sie ihre

⁽¹⁾ ABl. C 21 E vom 25.1.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. C 189 vom 7.7.2000, S. 80.

⁽³⁾ ABl. C 334 vom 23.11.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

- berechtigten Erwartungen an diese Möglichkeit anpassen können. Derartige Maßnahmen müssen rechtzeitig getroffen werden und können erst zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres für die betroffenen Bereiche in Kraft treten.
- (12) Die Notwendigkeit, die berechtigten Erwartungen der Betroffenen zu beachten, setzt ferner voraus, dass die Maßnahmen, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, früh genug getroffen werden und dass die mittelfristige Haushaltslage mit dieser Zielsetzung jedes Jahr anhand verbesserter Voranschläge geprüft wird.
- (13) Ergibt diese Prüfung, dass eine erhebliche Gefahr besteht, dass die Beträge der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau überstiegen werden, so muss die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen; kann sie keine ausreichenden Maßnahmen ergreifen, so muss sie dem Rat andere Maßnahmen vorschlagen, über die der Rat vor dem 1. Juli einen Beschluss fassen sollte, da das Wirtschaftsjahr mehrerer gemeinsamer Marktorganisationen zu diesem Zeitpunkt beginnt. Ist die Kommission der Auffassung, dass zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin eine erhebliche Gefahr besteht und dass es ihr nicht möglich ist, im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse ausreichende Maßnahmen zu treffen, so schlägt sie dem Rat so rasch wie möglich andere Maßnahmen vor, über die der Rat innerhalb einer möglichst kurzen Frist befindet.
- (14) Bei der Ausführung des Haushaltsplans wendet die Kommission zur monatlichen Überwachung der Agrarausgaben bei den einzelnen Kapiteln ein Frühwarnsystem an, damit die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse möglichst rasch geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen kann, falls es sich zeigt, dass die Obergrenze der Teilrubrik 1a für das Haushaltsjahr überschritten werden könnte, und sie schlägt — falls sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen — dem Rat andere Maßnahmen vor, über die er innerhalb einer möglichst kurzen Frist befindet.
- (15) Es ist wichtig, dass der Wechselkurs, der von der Kommission für die Erstellung der Haushaltsdokumente verwendet wird, die sie dem Rat vorlegt, auf den jüngsten Angaben basiert, wobei der erforderliche Zeitraum zwischen Erstellung und Vorlage dieser Dokumente durch die Kommission zu berücksichtigen ist.
- (16) Die Bestimmungen betreffend die Währungsreserve müssen in Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 gebracht werden. Die Ausgaben werden voraussichtlich im Zuge der schrittweisen Durchführung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik weniger empfindlich auf die Schwankungen der Euro/Dollar-Parität reagieren, und folglich kann die Währungsreserve schrittweise abgeschafft werden.
- (17) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die monatlichen Vorauszahlungen vorübergehend zu kürzen oder auszusetzen, wenn die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen nicht feststellen kann, ob die geltenden Gemeinschaftsvorschriften eingehalten worden sind, und diese Informationen darauf schließen lassen, dass offensichtlich eine missbräuchliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorliegt.
- (18) Die Organe haben vereinbart, dass eine Reserve für Darlehenstransaktionen und -garantien zugunsten von und in Drittländern im Haushaltsplan in Form vorläufig eingesetzter Mittel gebildet werden muss, um die Finanzierung der im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen stehenden Deckungsmittel des Garantiefonds, der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 ⁽¹⁾ eingerichtet wurde, zu ermöglichen, und dass diese Reserve gegebenenfalls zur Deckung der über die verfügbaren Fondsmittel hinausgehenden Garantieleistungen dient.
- (19) Die Organe sind übereingekommen, dass eine Reserve im Haushaltsplan in Form vorläufig eingesetzter Mittel gebildet werden muss, damit im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die eine punktuelle Soforthilfe in Drittländern erfordern, kurzfristig Mittel, mit Vorrang für humanitäre Maßnahmen, bereitgestellt werden können.
- (20) Die Organe sind übereingekommen, vorzusehen, dass die Mittel der Währungsreserve, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen in der gleichen Weise nach den Modalitäten abgerufen und bereitgestellt werden, die von den Organen in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 festgelegt worden sind.
- (21) Aus Gründen der Klarheit ist die Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 21. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin ⁽²⁾ aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsdisziplin gilt für sämtliche Ausgaben. Sie wird je nach Fall durch die Haushaltsordnung, die vorliegende Verordnung und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 verwirklicht.

I. Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie

Artikel 2

Die Agrarleitlinie, die für jedes Haushaltsjahr die Obergrenze der in Artikel 4 Absatz 1 definierten Agrarausgaben darstellt, muss in jedem Jahr eingehalten werden. Die Kommission legt die Agrarleitlinie für jedes Haushaltsjahr gleichzeitig mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans vor.

Artikel 3

(1) Die Bezugsgrundlage für die Berechnung der Agrarleitlinie beläuft sich für 1995 auf einen Betrag von 36 394 Mio. EUR; bei der Berechnung des Gesamtbetrags für dieses Jahr wurde von der Bezugsgrundlage 1988 ausgegangen.

(2) Für ein bestimmtes Jahr entspricht die Agrarleitlinie der in Absatz 1 festgelegten Bezugsgrundlage zuzüglich

- a) der Grundlage, multipliziert mit dem Produkt
- von 74 % der BSP-Wachstumsrate zwischen 1995 (Basisjahr) und dem betreffenden Jahr und
 - dem von der Kommission für den gleichen Zeitraum geschätzten BSP-Deflator,

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14.

b) des für das betreffende Haushaltsjahr vorausgeschätzten Betrags der Ausgaben für den Absatz von AKP-Zucker, der Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, der Zahlungen der Erzeuger für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und etwaiger sonstiger künftiger Einnahmen aus dem Agrarsektor.

(3) Die statistische Basis für das BSP ist in der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttonationalprodukts zu Marktpreisen ⁽¹⁾ definiert.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als BSP das BVE des Jahres zu Marktpreisen, das von der Kommission in Anwendung des ESVG 95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾ bestimmt wird.

Artikel 4

- (1) Unter die Agrarleitlinie fällt die Summe
- der Beträge, die entsprechend dem für den Haushaltsplan 2000 geltenden Eingliederungsplan im Einzelplan III, Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans bei den Titeln 1 bis 4 zu veranschlagen sind,
 - der Beträge, die für das agrarpolitische Heranführungsinstrument in Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau vorgesehen sind,
 - der Beträge, die gemäß der Finanziellen Vorausschau im Rahmen der Mittel für den Beitritt für die Landwirtschaft verfügbar sind.
- (2) Die Titel 1 und 2 des Teileinzelplans B1 des Haushaltsplans umfassen in jedem Jahr die Mittel, die zur Deckung aller Kosten im Zusammenhang mit der Wertberichtigung der Lagerbestände des laufenden Haushaltsjahres notwendig sind.

Artikel 5

(1) Bei allen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik von der Kommission vorgeschlagenen oder vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Legislativmaßnahmen sind die Obergrenzen einzuhalten, die in der Finanziellen Vorausschau für die Teilrubrik „Ausgaben der gemeinsamen Agrarpolitik“ („Teilrubrik 1a“) und die Teilrubrik „Entwicklung des ländlichen Raums und flankierende Maßnahmen“ („Teilrubrik 1b“) festgesetzt worden sind.

(2) Während des gesamten Haushaltsverfahrens sowie bei der Ausführung des Haushaltsplans ist für die Ausgaben der gemeinsamen Agrarpolitik die Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1a und für die Ausgaben für die ländliche Entwicklung und die flankierenden Maßnahmen die Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1b maßgebend.

(3) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission üben ihre jeweiligen Befugnisse in der Weise aus, dass diese jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsverfahrens und bei der Ausführung des Haushaltsplans des betreffenden Haushaltsjahres eingehalten werden.

(4) Um die Einhaltung der für die Teilrubrik 1a festgesetzten Beträge zu gewährleisten, kann der Rat nach dem in Artikel 37 des Vertrags vorgesehenen Verfahren zu gegebener Zeit eine

Anpassung der Höhe der ab Anfang des folgenden Wirtschaftsjahrs für die betroffenen Bereiche geltenden Stützungsmaßnahmen beschließen.

Artikel 6

(1) Bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans eines jeden Haushaltsjahres prüft die Kommission die mittelfristige Haushaltslage. Sie unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr N ihre nach Erzeugnissen gegliederten Voranschläge für die Haushaltsjahre N - 1, N und N + 1. Sie unterbreitet gleichzeitig eine Analyse der Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben von den ursprünglichen Ansätzen in den Haushaltsjahren N - 2 und N - 3 und nennt die zur Verbesserung der Qualität der Ansätze getroffenen Maßnahmen.

(2) Wird bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans für ein Haushaltsjahr N erkennbar, dass die in der Finanziellen Vorausschau für die Teilrubriken 1a und 1b genannten Beträge für das Haushaltsjahr N möglicherweise überschritten werden, so ergreift die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse geeignete Abhilfemaßnahmen.

(3) Kann die Kommission keine ausreichenden Maßnahmen ergreifen, so schlägt sie dem Rat, gegebenenfalls bei der Festlegung der Höhe der Stützungsmaßnahmen, andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beträge zu gewährleisten. Der Rat befindet nach dem Verfahren und unter den Bedingungen des Artikels 5 Absatz 4 vor dem 1. Juli des Haushaltsjahres N - 1 über die notwendigen Maßnahmen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so rechtzeitig ab, dass der Rat von ihr Kenntnis nehmen und innerhalb der angegebenen Frist einen Beschluss fassen kann.

(4) Ist die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung, dass weiterhin Gefahr besteht, dass die in der Finanziellen Vorausschau für die Teilrubriken 1a und 1b genannten Beträge für das Haushaltsjahr N oder N + 1 überschritten werden und dass es ihr nicht möglich ist, im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse ausreichende Abhilfemaßnahmen zu treffen, so schlägt sie dem Rat andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beträge zu gewährleisten. Der Rat befindet nach dem Verfahren und unter den Bedingungen des Artikels 5 Absatz 4 innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Vorschlags der Kommission über die notwendigen Maßnahmen für das Haushaltsjahr N. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so rechtzeitig ab, dass der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der angegebenen Frist einen Beschluss fassen kann.

Artikel 7

(1) Um sicherzustellen, dass die Obergrenzen der Teilrubriken 1a und 1b nicht überschritten werden, wendet die Kommission zur monatlichen Überwachung der in den Titeln 1 bis 4 des Teileinzelplans B1 des Haushaltsplans genannten Ausgaben bei den einzelnen Kapiteln ein Frühwarnsystem an.

(2) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission zu diesem Zweck für jedes Kapitel des Haushaltsplans monatliche Ausgabenprofile fest, die nach Möglichkeit auf den durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der drei vorausgegangenen Jahre beruhen.

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 21.2.1989, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

(3) Zur Überwachung der Ausgaben des Titels 4 des Teileinzelplans B1 führt die Kommission außerdem eine Kontrolle mit dem Ziel durch, die Einhaltung des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Betrags zu überprüfen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ⁽¹⁾ festgelegt ist.

(4) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission ⁽²⁾ monatlich übermittelten Ausgabenübersichten werden von der Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Allgemeinen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Informationen einen monatlichen Bericht, in dem sie die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben im Verhältnis zu den Profilen prüft und der eine Bewertung des voraussichtlichen Ausführungsstands für das Haushaltsjahr enthält.

(5) Lässt diese Prüfung den Schluss zu, dass die für das Haushaltsjahr N festgelegte Obergrenze der Teilrubrik 1a überschritten werden könnte, so ergreift die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse geeignete Abhilfemaßnahmen. Falls sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen, schlägt die Kommission dem Rat andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beträge zu gewährleisten. Der Rat befindet nach dem Verfahren und unter den Bedingungen des Artikels 5 Absatz 4 innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Vorschlags der Kommission über die notwendigen Maßnahmen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so rechtzeitig ab, dass der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der angegebenen Frist einen Beschluss fassen kann.

Artikel 8

(1) Bei der Annahme des Vorentwurfs des Haushaltsplans oder eines die Agrarausgaben betreffenden Berichtigungsschreibens zum Vorentwurf des Haushaltsplans legt die Kommission für die Veranschlagung der Ausgaben der Titel 1 bis 3 des Teileinzelplans B1 den Euro/Dollar-Kurs zugrunde, der der durchschnittlichen Marktparität des letzten Quartals entspricht, das mindestens zwanzig Tage vor der Annahme des Haushaltsdokuments durch die Kommission endet.

(2) Bei der Annahme eines Berichtigungs- und Nachtrags Haushaltsplans oder eines diesbezüglichen Berichtigungsschreibens legt die Kommission, soweit diese Dokumente die Mittel der Titel 1 bis 3 des Teileinzelplans B1 des Haushaltsplans betreffen, Folgendes zugrunde:

— zum einen den Euro/Dollar-Kurs, der auf dem Markt ab dem 1. August des vorangegangenen Haushaltsjahres bis Ende des letzten Quartals effektiv festgestellt wurde, das mindestens zwanzig Tage vor der Annahme des Haushaltsdokuments durch die Kommission, spätestens aber am 31. Juli des laufenden Haushaltsjahres, endet;

— und zum anderen als Prognose für das restliche Haushaltsjahr den effektiv festgestellten durchschnittlichen Kurs des letzten Quartals, das mindestens zwanzig Tage vor der Annahme des Haushaltsdokuments durch die Kommission endet.

Artikel 9

(1) Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wird zum Ausgleich von Entwicklungen, die durch die in Artikel 10 genannten Schwankungen der Euro/Dollar-Marktparität gegenüber der Haushaltsparität verursacht werden, vorsorglich ein Betrag von 500 Mio. EUR in eine Reserve, „Währungsreserve“ genannt, eingesetzt.

(2) Der Betrag der Währungsreserve verringert sich im Haushaltsjahr 2002 auf 250 Mio. EUR. Die Währungsreserve entfällt ab dem Haushaltsjahr 2003.

(3) Diese Mittel sind nicht in der Agrarleitlinie erfasst und fallen nicht unter die Teilrubrik 1a der Finanziellen Vorausschau.

Artikel 10

Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde alljährlich im Oktober Bericht darüber, wie sich die Schwankungen der durchschnittlichen Euro/Dollar-Parität auf die Ausgaben der Titel 1 bis 3 des Teileinzelplans B1 des Haushaltsplans auswirken.

Artikel 11

(1) Einsparungen oder zusätzliche Kosten infolge von Schwankungen der Euro/Dollar-Parität werden symmetrisch behandelt. Ergeben sich aufgrund eines Anstiegs des Dollars gegenüber dem Euro im Verhältnis zur Haushaltsparität Einsparungen bei der Abteilung Garantie, so sind diese bis zu einer Höhe von 500 Mio. EUR in den Jahren 2000 und 2001 und von 250 Mio. EUR im Jahr 2002 nach der Währungsreserve zu übertragen. Fallen aufgrund eines Wertverlustes des Dollars gegenüber dem Euro im Verhältnis zur Haushaltsparität zusätzliche Haushaltskosten an, so wird auf die Währungsreserve zurückgegriffen, und es werden Mittelübertragungen von dieser nach den vom Wertverlust des Dollars betroffenen Linien des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgenommen. Die Mittelübertragungsvorschläge werden gegebenenfalls gleichzeitig mit dem in Artikel 10 genannten Bericht vorgelegt.

(2) Es wird ein Freibetrag in Höhe von 200 Mio. EUR vorgesehen. Einsparungen oder zusätzliche Kosten infolge der in Absatz 1 genannten Schwankungen, die unter diesem Betrag liegen, machen keine Übertragungen nach bzw. aus der Währungsreserve erforderlich. Bei Einsparungen oder zusätzlichen Kosten, die diesen Betrag überschreiten, werden die jeweiligen Beträge der Währungsreserve zugeführt bzw. daraus gedeckt. Der Freibetrag wird im Jahr 2002 auf 100 Mio. EUR gesenkt.

Artikel 12

(1) Die Reserve wird erst dann in Anspruch genommen, wenn die zusätzlichen Kosten nicht aus den Haushaltsmitteln finanziert werden können, die zur Deckung der in der Teilrubrik 1a der Finanziellen Vorausschau genannten Ausgaben für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 (ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5).

(2) Die zur Finanzierung der entsprechenden Ausgaben benötigten Eigenmittel werden gemäß dem Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ und den aufgrund jenes Beschlusses erlassenen Bestimmungen abgerufen.

(3) Alle bei der Abteilung Garantie des EAGFL eingesparten Beträge, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 nach der Währungsreserve übertragen wurden und bei Abschluss des Haushaltsjahres dort noch eingestellt sind, verfallen und werden im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres im Wege eines Berichtigungsschreibens zum Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr als Einnahmen veranschlagt.

Artikel 13

Die Artikel 9 bis 12 sind nur bis zum Haushaltsjahr 2002 anwendbar.

Artikel 14

(1) Die monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, durch die Kommission erfolgen auf der Grundlage der Daten, die die Mitgliedstaaten für jedes Ausgabenkapitel mitteilen.

(2) Ist die Kommission aufgrund der von einem Mitgliedstaat übermittelten Ausgabenerklärungen oder Informationen nicht in der Lage festzustellen, dass die Mittelbindung den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, innerhalb einer Frist, die sie der Bedeutung des Problems entsprechend festlegt und die im Allgemeinen nicht weniger als 30 Tage betragen darf, zusätzliche Daten mitzuteilen.

(3) Wird die Antwort als unzureichend angesehen oder lässt sie auf eine offensichtliche Missachtung der Vorschriften und eine offensichtlich missbräuchliche Verwendung von Gemeinschaftsmitteln schließen, so kann die Kommission die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten vorübergehend kürzen oder aussetzen.

(4) Diese Kürzungen oder Aussetzungen erfolgen unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden.

(5) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat, bevor sie ihren Beschluss fasst. Der Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zwei Wochen Stellung. Die Kommission fasst ihren ordnungsgemäß zu begründenden Beschluss nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

II. Reserven in Verbindung mit Aktionen im Außenbereich

1. Reserve für Darlehenstransaktionen und -garantien

Artikel 15

(1) In jedem Jahr wird vorsorglich eine Reserve im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gebildet; diese Reserve

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

dient

- a) zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen stehenden Deckungsmittel des Garantiefonds;
- b) gegebenenfalls zur Deckung der über die verfügbaren Fondsmittel hinausgehenden Garantieleistungen, deren Verbuchung im Haushaltsplan damit ermöglicht wird.

(2) Der Betrag dieser Reserve bestimmt sich nach der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 enthaltenen Finanziellen Vorausschau. Die Modalitäten der Inanspruchnahme dieser Reserve sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.

2. Reserve für Soforthilfen

Artikel 16

(1) In jedem Jahr wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorsorglich eine Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gebildet. Diese Reserve soll es ermöglichen, im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die punktuelle Soforthilfen in Drittländern erfordern, kurzfristig Mittel, mit Vorrang für humanitäre Maßnahmen, bereitzustellen.

(2) Der Betrag dieser Reserve bestimmt sich nach der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 enthaltenen Finanziellen Vorausschau. Die Modalitäten für die Verwendung der Reserve sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 17

Die Reserven werden im Wege von Übertragungen nach den betreffenden Haushaltslinien gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung in Anspruch genommen.

Artikel 18

Die zur Finanzierung der Reserven benötigten Eigenmittel werden bei den Mitgliedstaaten erst bei Verwendung der Reserven gemäß Artikel 17 abgerufen. Die benötigten Eigenmittel werden der Kommission unter den Bedingungen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽²⁾ bereitgestellt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Die Entscheidung 94/729/EG wird aufgehoben.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2000.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. TASCA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2041/2000 DES RATES

vom 26. September 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 5/96 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Malaysia und Thailand

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorausgegangenes Verfahren

- (1) Im Anschluss an eine im Dezember 1993 eingeleitete Untersuchung (nachstehend „Ausgangsuntersuchung“ genannt) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2423/88 ⁽²⁾ führte der Rat im Januar 1996 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 5/96 ⁽³⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mikrowellenherden („MWH“) mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea ein. Die Zölle galten für alle koreanischen ausführenden Hersteller und betragen zwischen 3,3 % und 24,4 %.
- (2) Im Dezember 1996 leitete die Kommission eine Untersuchung darüber ein, ob diese Zölle von den ausführenden Herstellern übernommen worden waren ⁽⁴⁾. Mit dem Beschluss 98/225/EG ⁽⁵⁾ der Kommission wurde diese Überprüfung jedoch im März 1998 ohne eine Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen eingestellt.

2. Überprüfungsantrag

- (3) Im Februar 1999 stellte der koreanische ausführende Hersteller LG Electronics Inc. einen Antrag auf eine teilweise Interimsprüfung des für ihn geltenden Antidumpingzolls. Dem Antrag zufolge sollte lediglich untersucht werden, ob die Aufrechterhaltung des Zolls in seiner gegenwärtigen Höhe zum Ausgleich des Dumpings seitens des betroffenen Unternehmens notwendig war.
- (4) Das Unternehmen behauptete, dass sich die Umstände in seinem besonderen Fall nach der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen wesentlich verändert hätten, unter anderem infolge von Reduzierungen seiner Fertigungskosten, die zu niedrigeren Normalwerten geführt

hätten, und aus diesem Grund sei der Zoll zum Ausgleich des Dumpings nicht länger notwendig. Das Unternehmen behauptete ferner, dass die niedrigeren Kosten auf dauerhaften strukturellen Veränderungen fußten und dass ein Wiederauftreten des Dumpings nicht wahrscheinlich sei.

3. Untersuchung

- (5) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, und leitete eine teilweise Interimsüberprüfung ⁽⁶⁾ (nachstehend „Überprüfung“ genannt) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ein.
- (6) Aufgrund dieser Bekanntmachung konnten auch andere ausführende Hersteller in Korea eine Überprüfung der für sie geltenden Antidumpingzölle beantragen, sofern sie innerhalb der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist ausreichende Beweise dafür vorlegen konnten, dass die Aufrechterhaltung der für sie geltenden Zölle zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich war.
- (7) Nur ein koreanischer ausführender Hersteller, Daewoo Electronics Co. Ltd, stellte innerhalb der Frist einen entsprechenden Antrag und legte die erforderlichen Anscheinsbeweise vor. Daraufhin wurde dieses Unternehmen in die Überprüfung einbezogen.
- (8) Die Kommission unterrichtete ferner den repräsentativen Verband der Hersteller in der Gemeinschaft und die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission gab allen interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (9) Um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen und zu ermitteln, ob das Dumping wahrscheinlich anhalten oder wiederauftreten würde, sandte die Kommission den beiden koreanischen ausführenden Herstellern und gegebenenfalls deren Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft Fragebogen zu.
- (10) In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche zur Überprüfung der Antworten auf den Fragebogen durchgeführt:

Hersteller in der Republik Korea:

— LG Electronics Inc, Seoul („LGE“)

— Daewoo Electronics Co. Ltd, Seoul („DWE“)

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 2 vom 4.1.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 19 vom 18.1.1997, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. C 167 vom 15.6.1999, S. 5.

Einführer in der Gemeinschaft:

- Daewoo Electronics Benelux b.v., Dordrecht, Niederlande
- Daewoo Electronics S.A. Paris, Frankreich
- Daewoo Electronics Sales UK Ltd, Wokingham, UK.

- (11) Die Untersuchung über das Anhalten des Dumpings nach der Einführung der endgültigen Zölle im Rahmen der Ausgangsuntersuchung stützte sich auf Informationen betreffend den Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 31. März 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (12) Bei dieser Überprüfung handelt es sich um dieselbe Ware wie in den beiden vorausgegangenen Untersuchungen, und zwar um Mikrowellenherde (MWH), die derzeit dem KN-Code 8516 50 00 zugewiesen werden.

2. Gleichartige Ware

- (13) Wie in den beiden vorausgegangenen Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die Merkmale und Funktionen der in Korea hergestellten und dort auf dem Inlandsmarkt verkauften MWH und der in die Gemeinschaft ausgeführten MWH hinreichend ähnelten, so dass sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten.

C. DUMPING**1. Vorbemerkungen**

- (14) Eine Überprüfung dient gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung der Feststellung, ob die Aufrechterhaltung der für die einzelnen ausführenden Hersteller geltenden Antidumpingzölle zum Ausgleich des Dumpings notwendig ist.
- (15) Zu diesem Zweck wird untersucht, ob die jeweiligen Unternehmen nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Zuge der Ausgangsuntersuchung weiterhin gedumpte hatten und ob ein Anhalten oder Wiederauftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre, wenn die Antidumpingzölle aufgehoben oder verändert würden.
- (16) Dementsprechend wurde zunächst untersucht, ob die beiden koreanischen ausführenden Hersteller während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung dumpften.

2. Normalwert

- (17) Zur Ermittlung des Normalwertes wurde zunächst für beide betroffenen ausführenden Hersteller untersucht, ob die MWH-Inlandsverkäufe insgesamt gemessen an der Menge repräsentativ waren, d. h. ob sie 5 % oder mehr der jeweiligen in die Gemeinschaft ausgeführten

Verkaufsmenge ausmachten — vgl. Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung. Die Untersuchung ergab, dass beide ausführenden Hersteller sehr viel größere Mengen in Korea verkauft hatten als in die Gemeinschaft.

- (18) Anschließend wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen MWH-Modelle, die mit den in die Gemeinschaft ausgeführten Modellen identisch oder gleichartig waren, insgesamt jeweils 5 % oder mehr der Ausfuhrverkäufe des betreffenden Modells ausmachten.

- (19) Da ein ausführender Hersteller den Feststellungen zufolge hinreichende Inlandsverkäufe von mit den ausgeführten Modellen vergleichbaren Modellen aufwies, wurde anschließend untersucht, ob diese Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden (vgl. Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung). Den Feststellungen zufolge entfielen bei allen Modellen auf die Inlandsverkäufe über den Stückkosten mindestens 80 % der Verkäufe, so dass der Normalwert anhand des bei allen Inlandsverkäufen des jeweiligen Modells gezahlten tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Preises ermittelt wurde.

- (20) Der andere ausführende Hersteller hatte den Feststellungen zufolge auf dem Inlandsmarkt keine Modelle verkauft, die mit den in die Gemeinschaft ausgeführten Modellen identisch oder vergleichbar waren. Daher wurde beschlossen, den Normalwert für dieses Unternehmen anhand der Inlandsverkaufspreise des anderen kooperierenden Herstellers in Korea zu ermitteln (vgl. Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung). Da sich die materiellen und technischen Eigenschaften der MWH der beiden ausführenden Hersteller jedoch in vieler Hinsicht wesentlich unterscheiden und erhebliche Berichtigungen der Preise erforderlich gewesen wären, um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, wurde diese Vorgehensweise weder als vernünftig noch als praktisch angesehen.

- (21) Stattdessen wurde der Normalwert für jedes der fraglichen von dem zweiten Hersteller ausgeführten Modelle auf der Grundlage der Fertigungskosten zuzüglich einer angemessenen Spanne für Verwaltungs-, Vertriebs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und Gewinne rechnerisch ermittelt (vgl. Artikel 2 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung).

- (22) Die zu den Fertigungskosten der betreffenden ausgeführten Modelle hinzugerechneten VVG-Kosten stützten sich auf die Kosten, die dem ausführenden Hersteller bei seinen MWH-Verkäufen auf dem koreanischen Markt entstanden, die, wie bereits erwähnt, den Feststellungen zufolge in diesem Zusammenhang repräsentativ waren.

- (23) Die zugrundegelegte Gewinnspanne wurde ausgehend von der gewogenen durchschnittlichen Gewinnspanne des Unternehmens bei den in Korea im normalen Handelsverkehr in ausreichenden Mengen verkauften MWH-Modellen bestimmt.

3. Ausführpreis

- (24) In den Fällen, in denen die Ausfuhren direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurden die Ausführpreise anhand der von diesen unabhängigen Einführer gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt (vgl. Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung).
- (25) In den Fällen, in denen die Ausfuhren an mit dem ausführenden Hersteller in Korea geschäftlich verbundene Einführer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurden die in Rechnung gestellten Preise als unzuverlässig angesehen (vgl. Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung). Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage des Preises, zu dem die Ware von dem verbundenen Einführer an unabhängige Abnehmer verkauft wurde, rechnerisch ermittelt unter Berücksichtigung aller zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten (einschließlich Zöllen und Antidumpingzöllen) und einer angemessenen Gewinnspanne.
- (26) In Ermangelung neuer Informationen über eine etwaige Veränderung der Rentabilität in diesem Geschäftsbereich, für den die Ausführpreise rechnerisch ermittelt wurden, wurde es als gerechtfertigt angesehen, die in den beiden vorausgegangenen Untersuchungen zugrundegelegte Gewinnspanne von 5 % beizubehalten.

4. Vergleich

- (27) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag für jeden ausführenden Hersteller angemessene Berichtigungen für nachweislich die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussende Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, Einfuhrabgaben, Preisnachlässen, Rabatten, der Handelsstufe, den Transport- und damit zusammenhängenden Kosten, Verpackungs-, Kredit- und Kundendienstkosten, Provisionen und Währungsumrechnungskosten vorgenommen.
- (28) Die für jedes Modell beider Unternehmen ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwerte wurden auf der Stufe ab Werk mit den für jedes Modell beider Unternehmen ermittelten gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen verglichen (vgl. Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung).

5. Dumpingspanne

- (29) Der Vergleich der Normalwerte mit den Ausführpreisen ergab folgende Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

— LG Electronics Inc.	0,0 %
— Daewoo Electronics Co. Ltd	0,0 %.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN DUMPINGS

1. Vorbemerkung

- (30) Die Untersuchung ergab zwar, dass, wie bereits dargelegt, keiner der beiden in die Überprüfung einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung dumppte, aber es musste dennoch untersucht werden, ob das Dumping wiederauftreten würde,

wenn die für diese beiden Unternehmen eingeführten Antidumpingzölle aufgehoben oder verändert würden.

- (31) In diesem Zusammenhang wurden die ungenutzte Produktionskapazität in Korea sowie die Entwicklung der MWH-Verkäufe der beiden Unternehmen in Korea, in die Gemeinschaft und auf Drittlandsmärkte untersucht. Zudem wurde geprüft, ob bei den Verkäufen auf Drittlandsmärkte Verluste gemacht wurden oder ob sie gedummt waren, und ferner wurden die etwaigen Anreize für die beiden ausführenden Hersteller zu einem erneuten Dumping auf dem Gemeinschaftsmarkt analysiert.

2. Kapazitätsauslastung

- (32) Die Analyse der von den ausführenden Herstellern übermittelten Angaben und der bei den Kontrollbesuchen vor Ort eingeholten und nachgeprüften Informationen ergab, dass die Kapazität der MWH-Produktionsanlagen der beiden betroffenen ausführenden Hersteller in Korea nahezu vollständig ausgelastet war und sie nur wenig Spielraum für eine Produktionssteigerung hatten.

3. Verkäufe

a) Menge

- (33) Die Untersuchung ergab ferner, dass die Verkaufsmengen beider Unternehmen in Korea zwischen 1997 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung offensichtlich infolge eines Überangebots und einem Sinken der Nachfrage zurückgingen.
- (34) Was die Ausfuhren betrifft, so verringerte LGE seine Verkaufsmengen in die Gemeinschaft nach der Einführung der vorläufigen und der endgültigen Antidumpingmaßnahmen. Das Unternehmen musste daher andere Absatzmärkte für seine in Korea hergestellten MWH finden. Es war dabei erfolgreich, da die Mengen seiner Ausfuhrverkäufe in Länder außerhalb der Gemeinschaft fast die Höhe der vorher in Korea und der Gemeinschaft verkauften Mengen erreichten.
- (35) Die Ausfuhren von DWE auf Märkte außerhalb der Gemeinschaft gingen den Untersuchungsergebnissen zufolge zwischen 1997 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung leicht zurück, aber im Gegensatz zu LGE steigerte DWE seine Ausfuhren in die Gemeinschaft nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle so sehr, dass diese Verkäufe die geringeren Verkaufsmengen in Korea und auf den Ausfuhrmärkten außerhalb der Gemeinschaft nahezu vollständig ausglich.

b) Preise

- (36) Zur Ermittlung etwaiger Anreize für die beiden Unternehmen, ihre Ausfuhren im Falle einer Aufhebung oder Änderung der Antidumpingzölle aus Drittländern in die Gemeinschaft zu gedumpten Preisen umzuleiten, wurden für jedes Unternehmen auch die Preise einer repräsentativen Stichprobe von in Korea hergestellten und in Drittländer ausgeführten MWH-Modellen analysiert.

- (37) Für nahezu alle Modelle der Stichprobe wurde festgestellt, dass der unabhängigen Abnehmern in Drittländern in Rechnung gestellte durchschnittliche Verkaufspreis über den jeweiligen Produktionskosten lag. Insgesamt wurden den Untersuchungsergebnissen zufolge bei diesen MWH-Modellen bedeutende Gewinne erzielt.
- (38) Zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Untersuchung, ob die Ausfuhren in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gedumpte waren, wurde auf dieselbe Weise geprüft, ob die Verkäufe in Drittländer gedumpte waren. Es sei darauf hingewiesen, dass auch diese Analyse keine Hinweise auf das Vorliegen von Dumping seitens der beiden betroffenen Unternehmen auf den Drittlandsmärkten ergab.

4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Dumpings

a) LGE

- (39) In der Begründung des Antrags auf Überprüfung der Maßnahmen machte LGE deutlich, dass es größere Mengen in die Gemeinschaft ausführen würde, wenn der jetzige Antidumpingzoll gesenkt würde. Daher musste geklärt werden, ob diese größeren Mengen auch künftig zu nichtgedumpten Preisen ausgeführt würden.
- (40) In einem solchen Fall muss berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine begrenzte ungenutzte Produktionskapazität in Korea zur Herstellung dieser größeren Mengen nutzen und/oder die Produktion und Verkäufe der zurzeit in Drittländer ausgeführten MWH in die Gemeinschaft umleiten wird.
- (41) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass das koreanische LGE-Werk inzwischen Modelle für das „obere Ende“ des Marktes herstellt, die technisch ausgereifter sind als die billigeren und in größeren Mengen hergestellten MWH für das „untere Ende“ des Marktes (die das Unternehmen im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung ebenfalls in Korea herstellte). Die im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte Überprüfung der Dumpingberechnungen der Ausgangsuntersuchung ergab, dass die von LGE für das obere Ende des Marktes hergestellten MWH-Modelle mit hohen Ausfuhrpreisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft entweder nicht oder in sehr viel geringerem Maße gedumpte waren als die Modelle für das untere Ende des Marktes.
- (42) Dieser Trend hielt bis in den Untersuchungszeitraum der Überprüfung an, für den die Untersuchung bekanntlich ergab, dass die von LGE für das obere Ende des Marktes hergestellten MWH-Modelle auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht zu gedumpten Preisen verkauft wurden.
- (43) Selbst wenn das Unternehmen seine Produktion in Korea steigern würde, wird davon ausgegangen, dass dadurch weitere Größenvorteile entstehen, die zu niedrigeren Stückkosten führen, die ein erneutes Dumping noch unwahrscheinlicher machen.

- (44) Im Zusammenhang mit der Frage, ob für LGE Anreize bestehen, in Korea hergestellte MWH von anderen Drittländern in die Gemeinschaft umzulenken, wenn der Antidumpingzoll aufgehoben oder verändert würde, sei daran erinnert, dass die Ausfuhren in diese Länder gewinnbringend und nicht gedumpte waren. Das Unternehmen könnte zwar die entsprechenden MWH-Ausfuhren durchaus in die Gemeinschaft umlenken, um diese aber zu dumpfen, müsste LGE deren Preise aber erheblich senken und damit seine Gewinne bedeutend schmälern, und eine solche Vorgehensweise ist wirtschaftlich wenig begründet.

- (45) Außerdem ist bei der Untersuchung, ob ein erneutes Dumping seitens dieses Unternehmens in der Gemeinschaft wahrscheinlich ist, die Tatsache zu berücksichtigen, dass LGE einer der wichtigsten MWH-Hersteller in der Gemeinschaft ist. Da auf seine Produktion in der Gemeinschaft gegenwärtig zwischen 10 % und 20 % aller MWH-Verkäufe in der Gemeinschaft mit Ursprung in der EU entfallen, wird davon ausgegangen, dass LGE weniger daran interessiert ist, die vorherrschenden Preise zu destabilisieren oder den Gemeinschaftsmarkt, auf dem das Unternehmen ein wichtiger Akteur ist, in anderer Weise zu schädigen, indem es zu Billigpreisen aus Korea exportiert.

- (46) In Anbetracht des Vorstehenden wird es als unwahrscheinlich angesehen, dass die Preise der Ausfuhren dieses Unternehmens in die Gemeinschaft künftig gedumpte werden.

b) DWE

- (47) Wie für LGE musste die Kommission auch für DWE prüfen, ob die gegenwärtigen oder gegebenenfalls größeren Mengen der MWH-Verkäufe weiterhin zu nichtgedumpten Preisen getätigt würden, wenn der geltende Antidumpingzoll aufgehoben oder verändert wird.
- (48) Den Untersuchungsergebnissen zufolge erhöhte das Unternehmen seine Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft zu gewinnbringenden nichtgedumpten Preisen trotz des geltenden Antidumpingzolls. Außerdem hielt DWE die hohe Kapazitätsauslastung in Korea aufrecht und tätigte gewinnbringende nichtgedumpte Ausfuhrverkäufe in Nicht-Gemeinschaftsmärkte.
- (49) Im Zusammenhang mit der Frage, ob ein erneutes Dumping seitens des Unternehmens bei einer Aufhebung oder Änderung des derzeit geltenden Antidumpingzolls wahrscheinlich ist, ergab die Untersuchung, dass DWE einer der bedeutendsten MWH-Hersteller in der Gemeinschaft ist und sich seine Produktion und Verkaufsmengen mit Ursprung in der EU in der Gemeinschaft in einer ähnlichen Größenordnung bewegen wie diejenigen von LGE.

(50) Aufgrund dieser Tatsache und des offensichtlichen Mangels an wirtschaftlichen Anreizen zur Wiederaufnahme der bisherigen Dumpingpraktiken wird davon ausgegangen, dass DWE, wie LGE auch, weniger daran interessiert ist, seine in Korea hergestellten MWH zu dumpern und den Gemeinschaftsmarkt, auf dem das Unternehmen ein bedeutender Wirtschaftsbeteiligter ist, zu destabilisieren oder auf andere Weise zu schädigen.

E. SCHÄDIGUNG UND GEMEINCHAFTSINTERESSE

(51) Da sich der Antrag von LGE (und der darauf folgende Antrag von DWE auf Einbeziehung in die Überprüfung) in dieser Untersuchung auf eine Überprüfung und etwaige Anpassung der jeweiligen für die Unternehmen geltenden Dumpingspannen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beschränkte, war eine Untersuchung der Schädigung und des Gemeinschaftsinteresses nicht notwendig.

F. SCHLUSSFOLGERUNG

(52) Auf der Grundlage der vorstehenden Tatsachen und Erwägungen wird ausgehend von den derzeit verfügbaren Informationen der Schluss als gerechtfertigt angesehen, dass ein erneutes Dumping seitens LGE oder DWE nicht wahrscheinlich ist, wenn die gegenüber den

beiden Unternehmen geltenden Antidumpingzölle auf die Höhe der jeweiligen in dieser Überprüfung festgestellten Dumpingspanne von 0,0 % gesenkt werden. Die beiden ausführenden Hersteller können jederzeit in eine erneute Überprüfung einbezogen werden, wenn dies als notwendig angesehen wird.

(53) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Änderung der für die beiden ausführenden Hersteller geltenden Zölle stützt. Es wurden jedoch keine Bemerkungen vorgebracht.

(54) Diese Überprüfung berührt weder das Datum, an dem die Verordnung (EG) Nr. 5/96 außer Kraft tritt (vgl. Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung), noch das Recht der Einführer, eine Erstattung der vereinnahmten Antidumpingzölle zu beantragen (vgl. Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnung) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 5/96 erhält betreffend die Republik Korea die folgende Fassung:

„Land	Waren hergestellt von	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Republik Korea	— Daewoo Electronics Co. Ltd	0,0	8829
	— LG Electronics Inc.	0,0	8830
	— Korea Nishin Co. Ltd	24,4	8831
	— Samsung Electronics Co. Ltd	3,3	8832
	— Sonstige Unternehmen	24,4	8833“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
 C. TASCA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/2000 DES RATES**vom 26. September 2000****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Vorausgegangene Untersuchungen**

- (1) Nach einer Antidumpinguntersuchung, die im März 1993 eingeleitet wurde (nachstehend „Ausgangsuntersuchung“ genannt) führte der Rat mit Verordnung (EG) Nr. 1015/94⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung über den endgültigen Zoll“ genannt) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen (nachstehend „FKS“ genannt) mit Ursprung in Japan ein. Der Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung erstreckte sich vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992.
- (2) Nach einer Untersuchung (nachstehend „Antiabsorptionsuntersuchung“ genannt) gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erhöhte der Rat im Oktober 1997 mit Verordnung (EG) Nr. 1952/97⁽³⁾ den endgültigen Antidumpingzoll für zwei betroffene Unternehmen, und zwar Sony Corporation („Sony“) und Ikegami Tsushinki & Co Ltd., auf 108,3 % bzw. 200,3 %.
- (3) Im Juni 1998 leitete die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1178/98⁽⁴⁾ eine Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung ein, um zu prüfen, ob die geltenden Antidumpingmaßnahmen durch die Montage von FKS-Teilen und -Modulen in der Gemeinschaft umgangen wurden (nachstehend „Umgehungsuntersuchung“ genannt). Später zog der antragstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Antrag zurück, und die Untersuchung wurde im Februar 1999 eingestellt. Auf der Grundlage der bei dieser Untersuchung gefundenen Beweise leitete die Kommission

gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter FKS-Teile mit Ursprung in Japan⁽⁵⁾ ein (nachstehend „Teile-Untersuchung“ genannt).

- (4) Im Januar 1999 wurde außerdem eine Antidumpinguntersuchung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung betreffend die Einfuhren von FKS mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika⁽⁶⁾ („USA“) eingeleitet (nachstehend „Untersuchung betreffend die USA“ genannt). Diese Untersuchung wurde am 1. Februar 2000 ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt, nachdem der einzige ausführende FKS-Hersteller in den USA, der mit einem großen ausführenden FKS-Hersteller in Japan verbunden ist, seine Produktionsanlagen schloss.

2. Neue Untersuchung**2.1. Untersuchung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen**

- (5) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen⁽⁷⁾ der Antidumpingmaßnahmen betreffend FKS mit Ursprung in Japan erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (6) Dieser Antrag wurde am 28. Januar 1999 von Philips Digital Video Systems und Thomson Broadcast Systems (nachstehend „antragstellende Gemeinschaftshersteller“ oder „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ genannt) gestellt, auf die zusammen 100 % der Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung entfallen.
- (7) Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.
- (8) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss stellte die Kommission fest, dass ausreichende Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens zu rechtfertigen; sie leitete diese Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein und veröffentlichte am 30. April 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine entsprechende Bekanntmachung⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 vom 27. April 1998 (AbI. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 30.4.1994, S. 106. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 176/2000 (AbI. L 22 vom 27.1.2000, S. 29).

⁽³⁾ ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. C 38 vom 12.2.1999, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 17 vom 22.1.1999, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. C 334 vom 31.10.1998, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. C 119 vom 30.4.1999, S. 11.

3. Untersuchung

- (9) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in Japan und die Vertreter der Regierung des Ausfuhrlandes offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte allen diesen Parteien sowie den Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist meldeten, Fragebogen zu. Die Kommission gab ferner den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Die antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen. Dagegen wurde der Fragebogen nur von einem japanischen ausführenden Hersteller und von keinem unverbundenen Einführer beantwortet. Fünfzehn Verwender beantworteten den Fragebogen, einige davon jedoch nur teilweise, und eine Verwendervereinigung übermittelte bestimmte Informationen.
- (11) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie nach. In den Betrieben folgender Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) *Antragstellende Gemeinschaftshersteller:*
- Philips BTS Broadcast Television Systems b.v., Breda („Philips“)
 - Thomson Broadcast Systems, Cergy St Christophe („Thomson“)
- b) *Ausführende Hersteller in Japan:*
- Hitachi Denshi, Ltd.
- (12) Die Untersuchung zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Untersuchung der zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevanten Schadensindikatoren betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 (nachstehend „SUZ“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (13) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um FKS der KN-Codes ex 8525 30 90, ex 8537 10 91, ex 8537 10 99, ex 8529 90 81, ex 8529 90 88, ex 8543 89 95, ex 8528 21 14, ex 8528 21 16 und ex 8528 21 90 mit Ursprung in Japan.
- (14) Wie in der Verordnung über den endgültigen Zoll ausgeführt, können FKS aus den folgenden Teilen bestehen, die getrennt oder zusammen eingeführt werden:
- einem Kamerakopf mit drei Sensoren oder mehr (CCD-Sensoren von 12 mm oder mehr) mit jeweils mehr als 400 000 Pixels, gegebenenfalls mit einem rückseitigen Adapter verbunden und mit einem

vorgeschriebenen Störabstand von 55 dB oder mehr bei normaler Verstärkung; der Kamerakopf und der Adapter können als eine Einheit in einem gemeinsamen Gehäuse montiert sein; es kann sich aber auch um zwei separate Teile handeln;

- einem Sucher (Durchmesser von 38 mm oder mehr);
 - einer Basisstation oder einer Kamerakontrolleinheit (CCU), die durch ein Kabel mit der Kamera verbunden ist;
 - einem Betriebskontrollpult (OCP) für die Kontrolle einzelner Kameras (z. B. für die Farbregulierung, die Linsenöffnung und die Blendeneinstellung);
 - einem Endkontrollpunkt (MCP) oder einer Endeinstellungsanzeige (MSU) der Kamerawahl zur Überwachung oder zur Fernabstimmung mehrerer Kameras.
- (15) Nicht unter die vorstehende Definition fallen:
- Linsen;
 - Videobandrecorder;
 - Kameraköpfe mit Aufnahmegesät in dem gleichen nichttrennbaren Gehäuse;
 - professionelle Kameras, die nicht für Sendezwecke verwendet werden können;
 - die im Anhang aufgeführten professionellen Kameras (TARIC-Zusatzcode 8786).
- (16) Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass 1997 ein neues FKS-Modell entwickelt wurde, und zwar ein Fernsehkamerakopf verbunden mit einem Videobandrecorder („Camcorder“). Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die ausführenden Hersteller Fernsehkameraköpfe in der Regel mit unterschiedlichen Konfigurationen entweder verbunden mit einem Triax-Adapter oder mit einer Aufnahmeeinheit anbieten. Wie bereits erwähnt, sind Videobandrecorder und Kameraköpfe mit Aufnahmegesät in dem gleichen nichttrennbaren Gehäuse nicht von diesem Verfahren betroffen. Im Falle der Camcorder kann jedoch der Kamerakopf mit einem Videobandrecorder in einem getrennten Gehäuse verbunden sein. Deshalb wurde der Schluss gezogen, dass diese Art Kamerakopf unter die Warendefinition in der Verordnung über den endgültigen Zoll fällt. Außerdem wurde festgestellt, dass nach der vorstehenden Warenbeschreibung die Aufnahmeeinheit als solche nicht von der Untersuchung betroffen ist.

- (17) Die Untersuchung ergab ferner, dass die analogen FKS nach und nach durch neue digitale Modelle („digitale FKS“) abgelöst wurden, die ab 1997 auf dem Gemeinschaftsmarkt eingeführt wurden. Diese digitalen FKS fallen unter die Definition der betroffenen Ware in der Verordnung über den endgültigen Zoll.

2. Gleichartige Ware

- (18) Die Untersuchung ergab keine grundlegenden Unterschiede bei den materiellen und technischen Eigenschaften sowie den Verwendungen der von den japanischen ausführenden Herstellern hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften FKS und der im Ausfuhrland hergestellten und auf dem Inlandsmarkt verkauften Ware.

- (19) Außerdem verwenden die von den japanischen ausführenden Herstellern hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften FKS und die von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften FKS dieselben grundlegenden Technologien und entsprechen beide den weltweit geltenden Industrienormen. Diese Waren haben ferner dieselben Funktionen und Verwendungen und folglich vergleichbare materielle und technische Eigenschaften; sie sind austauschbar und konkurrieren miteinander. Zudem stellen sowohl die antragstellenden Gemeinschaftshersteller als auch die japanischen ausführenden Hersteller digitale Waren und Camcorder her, die dem neusten Stand der Technik im Bereich der betroffenen Ware seit der Ausgangsuntersuchung entsprechen. Daher sind die von den japanischen ausführenden Herstellern hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften FKS und die vom antragstellenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften FKS gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

- (20) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dient diese Art der Überprüfung in Bezug auf die Dumpingaspekte dazu festzustellen, ob das Dumping im Falle des Auslaufens der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würde.

1. Umfang der Mitarbeit

- (21) Im Vergleich zu den vorausgegangenen Untersuchungen war die Mitarbeit seitens der japanischen ausführenden Hersteller bei dieser Untersuchung äußerst gering. Nur ein kleinerer FKS-Hersteller, der die betroffene Ware in unbedeutenden Mengen in die Gemeinschaft ausführte, arbeitete mit. Die verbleibenden drei Unternehmen, die sich bei der Ausgangsuntersuchung selbst gemeldet hatten, verweigerten jegliche Mitarbeit, obwohl allgemein bekannt ist, dass sie ihren Hauptsitz, ihre Hauptfertigung sowie ihre Forschungs- und Entwicklungsanlagen in Japan haben und dass im Falle von mindestens zwei dieser Unternehmen FKS ihrer Marke im UZ in erheblichen Mengen in der Gemeinschaft verkauft wurden.

2. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (22) Angesichts des geringen Umfangs der Mitarbeit und der Tatsache, dass die diesbezüglich verfügbaren Eurostat-Statistiken nicht als zuverlässig angesehen wurden (die KN-Codes umfassen auch nicht von dieser Untersuchung betroffene Waren), ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob FKS als solche aus Japan eingeführt wurden. Im UZ wurden jedoch wichtige FKS-Teile in die Gemeinschaft importiert. Außerdem wurde festgestellt, dass erhebliche Mengen von in den USA von einem Sony-Tochterunternehmen hergestellten FKS in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Daher wurde es als sinnvoll

erachtet, davon auszugehen, dass das gegenwärtige Volumen der FKS-Einfuhren mit Ursprung in Japan verglichen mit den Einfuhrmengen im UZ der Ausgangsuntersuchung gering war. Unter diesen Umständen wurden keine Feststellungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings getroffen.

3. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Dumpings

- (23) Da die wichtigsten japanischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, mussten die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden. Da keine andere zuverlässige Informationsquelle existierte, wurden deshalb bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen die in dem Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen und die während der Untersuchung vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den FKS-Verwendern übermittelten Angaben zugrundegelegt.
- (24) Dem Antrag zufolge beträgt das Dumping für den Kamerakopf alleine 30,6 %. Die entsprechenden Berechnungen basieren auf mehreren Schätzungen. So wurden beispielsweise andere FKS-Teile bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt, obwohl sie manchmal kostenlos mitgeliefert werden. Das tatsächliche Dumping dürfte daher im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich über 30,6 % liegen.
- (25) Aus dem Antrag geht auch hervor, dass die Dumpingspannen im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wieder mindestens so hoch sein würden wie bei der Ausgangsuntersuchung.
- (26) Da keine geeigneteren Informationen zugänglich waren, wurde auf dieser Grundlage der Schluss gezogen, dass im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen erneut erhebliche Dumpingspannen erreicht würden.
- (27) Was die voraussichtliche mengenmäßige Entwicklung der FKS-Ausfuhren in die Gemeinschaft angeht, so wurde festgestellt, dass nach den verfügbaren Informationen in Japan weiterhin mindestens die gleiche FKS-Produktionskapazität vorhanden ist wie während der Ausgangsuntersuchung und dass diese Kapazität ausreicht, um im Falle eines Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen erneut erhebliche Mengen in die Gemeinschaft auszuführen. Auch die Verkäufe von in der Gemeinschaft und anderen Drittländern montierten FKS, die wertvolle, wichtige Teile mit Ursprung in Japan enthalten, sprechen dafür, dass sich die Produktionskapazität im Großen und Ganzen nicht verändert hat.
- (28) Außerdem kann die Produktionskapazität für diese Waren angesichts der Mobilität der Produktion gegebenenfalls in wenigen Monaten erhöht werden. So zeigt die Tatsache, dass die Fertigungsanlagen eines japanischen ausführenden Herstellers innerhalb weniger Monate aus den USA in die Gemeinschaft verlegt wurden, eindeutig,

dass die Produktionskapazität für die betroffene Ware rasch geschaffen bzw. erweitert oder abgebaut werden kann. Sollten die Antidumpingmaßnahmen auslaufen, könnte die FKS-Fertigung aus der Gemeinschaft nach Japan verlegt werden, und die Produktionskapazität in Japan könnte leicht ausgebaut werden, um wieder in die Gemeinschaft zu exportieren.

- (29) Im SUZ fertigten alle japanischen ausführenden Hersteller mit Ausnahme von Sony ihre FKS für die US- und lateinamerikanischen Märkte in Japan. Anhand der verfügbaren Informationen wurde außerdem festgestellt, dass alle ausführenden Hersteller die FKS für den japanischen Markt und die übrigen asiatischen Märkte ebenfalls in Japan herstellten. Auch Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der betroffenen Ware waren in Japan angesiedelt, da ein großer Teil dieser Aktivitäten nicht nur den FKS, sondern auch professionellen Kameras und anderen Waren zugute kommt. Die japanischen ausführenden Hersteller waren zudem in der Lage, bei steigender Nachfrage infolge eines expandierenden Marktes ihre Produktion in Japan zu erhöhen. Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass in Japan freie Kapazitäten verfügbar waren, die im Falle eines erhöhten Verbrauchs in der Gemeinschaft und weltweit genutzt wurden. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die japanischen ausführenden Hersteller ihre Produktion im Falle eines Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen erhöhen würden.
- (30) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die vorhandene Produktionskapazität und die Möglichkeit, diese bei Bedarf zu erhöhen, die japanischen ausführenden Hersteller in die Lage versetzen, ihre Produktion und das Volumen ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft im Falle eines Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen zu steigern. Da Forschung und Entwicklung sowie die Fertigung der meisten FKS-Bauteile in Japan angesiedelt sind, könnten die japanischen ausführenden Hersteller dann verstärkt Größenvorteile nutzen.
- (31) Zu berücksichtigen ist ferner, dass die beiden japanischen ausführenden Hersteller, die FKS-Montageanlagen in der Gemeinschaft einrichteten, gleichzeitig weiterhin Waren für die Ausfuhr in die Gemeinschaft produzieren, die nicht von Antidumpingzöllen betroffen sind, z. B. Videobandrecorder, Kameraköpfe mit Aufnahmegerät in dem gleichen nichttrennbaren Gehäuse und professionelle Kameras, die nicht für Sendezwecke verwendet werden können. Obwohl diese Waren, wie bereits erwähnt, nicht von dieser Untersuchung betroffen sind, können die entsprechenden Fertigungslinien und die damit verbundene Produktionskapazität auch zur FKS-Herstellung verwendet werden. Da wegen der mangelnden Mitarbeit seitens der betroffenen ausfüh-

renden Hersteller keine anderen Informationen vorlagen, wurde auf dieser Grundlage der Schluss gezogen, dass, obwohl die Einführung der Antidumpingzölle dazu führte, dass die betroffenen ausführenden Hersteller ihre FKS-Produktion anders organisierten, dies im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich wieder rückgängig gemacht würde.

4. Schlussfolgerung

- (32) Aus dem Vorstehenden lässt sich der Schluss ziehen, dass die japanischen ausführenden Hersteller in der Lage sind, ihre Produktion in Japan zu steigern und erneut größere Mengen von FKS zu stark gedumpten Preisen in die Gemeinschaft zu verkaufen.
- (33) Die Untersuchung ergab keinen Hinweis auf eine wesentliche Änderung der Lage in Bezug auf die in der Ausgangsuntersuchung, der Antiabsorptionsuntersuchung und der Umgehungsuntersuchung ermittelten Normalwerte, Ausführpreise und Dumpingspannen. Daher wird der Schluss gezogen, dass im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich ist.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (34) Die Untersuchung bestätigte, dass auf die beiden antragstellenden Gemeinschaftshersteller zusammen 100 % der FKS-Produktion in der Gemeinschaft entfallen. Daher bilden diese beiden Hersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (35) Bei den anderen mit den japanischen ausführenden Herstellern verbundenen Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft konnte angesichts des geringen Umfangs der Mitarbeit nicht im Einzelnen geprüft werden, welcher Art ihre Tätigkeit in der Gemeinschaft ist, d. h., ob es sich um reine Montagetätigkeiten handelt oder ob in der Gemeinschaft ein gewisser Wertzuwachs erzielt wird. Deshalb war nicht festzustellen, ob diese Montagetätigkeiten ausreichen, um die betreffenden Unternehmen als Hersteller der betroffenen Ware in der Gemeinschaft anzusehen. Außerdem wurde auf Grund ihrer Verbindung mit den japanischen ausführenden Herstellern die Auffassung vertreten, dass sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuschließen sind.

E. ANALYSE DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT ⁽¹⁾

1. Vorbemerkung

- (36) Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der von diesem Verfahren betroffenen Ware um FKS bestehend aus einem Kamerakopf mit drei oder mehr Sensoren, einem Sucher, einer Basisstation oder einer Kamerakontrolleinheit (CCU), einem Betriebskontrollpult (OCP) und einem Endkontrollpunkt (MCP) oder einer Endeinstellungsanzeige (MSU). In der Praxis können diese Bauteile entweder zusammen oder getrennt verkauft und damit auch zusammen oder getrennt eingeführt werden.

⁽¹⁾ Da es nur wenige Marktteilnehmer gibt, wurden die sie betreffenden Zahlen aus Gründen der Vertraulichkeit indiziert.

- (37) Die Untersuchung bestätigte, dass FKS nicht immer alle vorgenannten Bauteile umfassen, aber immer einen Kamerakopf enthalten. Daher wurde beschlossen, die wirtschaftlichen Indikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt wie in der Ausgangsuntersuchung in der Zahl der Fernsehkameraköpfe (nachstehend „FK“ genannt) auszudrücken.

2. Verbrauch

- (38) Wie bereits erwähnt, arbeitete nur ein japanischer ausführender Hersteller bei dieser Untersuchung mit. Deshalb stützte sich die Kommission im Falle der anderen japanischen ausführenden Hersteller, die nicht mitarbeiteten und die den Untersuchungsergebnissen zufolge nach wie vor auf dem Gemeinschaftsmarkt tätig sind, gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Fakten.
- (39) Bei der Ermittlung des sichtbaren FK-Verbrauchs in der Gemeinschaft wurden folglich zugrundegelegt die:
- Verkaufsmengen in der Gemeinschaft nach den Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und
 - Verkaufsmengen der japanischen ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft nach den Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und ermittelt anhand der Verträge und Ausschreibungen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt an die japanischen ausführenden Hersteller verlor. Diese Informationen wurden als zuverlässig angesehen, da der Markt im Hinblick auf Größe und Anzahl der Marktteilnehmer transparent ist und die Lieferungen weitgehend nach Ausschreibung erfolgen. Außerdem bestätigten die Angaben der Verwender die Informationen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über die japanischen ausführenden Hersteller vorlegte.
- (40) Angesichts des geringen Umfangs der Mitarbeit und der Tatsache, dass die verfügbaren Eurostat-Statistiken nicht als zuverlässig angesehen wurden, ließ sich nicht feststellen, ob FK als solche aus Japan eingeführt wurden. Unabhängig von ihrem Ursprung wurden jedoch auf dem Gemeinschaftsmarkt FK der jeweiligen Marken verkauft, und diese müssen daher bei der Bestimmung des Gemeinschaftsverbrauchs dieser Ware berücksichtigt werden.
- (41) Auf dieser Grundlage ergab die Untersuchung, dass der Verbrauch 1995 und 1996 konstant war, sich dann 1997 generell erhöhte und im Untersuchungszeitraum weiter stieg. Dies war u. a. auf die FK-Verkäufe für die Übertragung der Fußballweltmeisterschaft in Frankreich 1998 sowie auf die Markteinführung eines neuen FK-Typs, des Camcorders, ab 1997 zurückzuführen. Insgesamt

erhöhte sich der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum um 54 % auf rund 1 500 Stück.

3. FK-Einfuhren und -Verkäufe der japanischen ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft

- (42) Nach der Einführung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von FKS mit Ursprung in Japan im Jahre 1994 gingen diese Einfuhren auf jeden Fall deutlich zurück. Wie die Umgehungsuntersuchung, die Teileuntersuchung und die Untersuchung betreffend die USA bestätigten, wurden diese Einfuhren ersetzt durch die Einfuhren bestimmter FKS-Teile mit Ursprung in Japan, die anschließend in der Gemeinschaft von bestimmten japanischen ausführenden Herstellern montiert wurden, und im Falle eines japanischen ausführenden Herstellers durch die Einfuhren halbfertiger FK aus den USA. Diese Untersuchung ergab in der Tat, dass die japanischen ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt weiterhin FK ihrer Marke verkauften (vgl. unten).
- (43) Der Rückgang der FK-Einfuhren aus Japan ist also eine Folge des seit 1994 geltenden Antidumpingzolls. Die Tatsache, dass diese Einfuhren durch Verkäufe von in der Gemeinschaft montierten FK ersetzt wurden, die aus Japan stammende Teile enthielten, zeigt bereits (wie weiter unten erläutert), dass die Einfuhren aus dem betroffenen Land im Falle eines Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich wieder das gleiche Niveau erreichen wie während der Ausgangsuntersuchung.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (44) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung wurden alle relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes geprüft, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen.
- (45) Bei der Analyse der wirtschaftlichen Indikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind frühere Untersuchungen betreffend FKS mit Ursprung in Japan zu berücksichtigen, und zwar die Ausgangsuntersuchung von 1994 und die spätere Antiabsorptionsuntersuchung, die zu einer Erhöhung des Antidumpingzolls führte. Diese Untersuchung zeigte, dass sich der Zoll positiv auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte. Einige der nachstehenden Indikatoren wurden außerdem durch zwei weitere Faktoren beeinflusst, die mit der technologischen Entwicklung zusammenhängen, nämlich durch die Markteinführung eines neuen FK-Typs, des so genannten Camcorders, ab 1997 und die Entwicklung einer neuen Generation digitaler FK ebenfalls ab 1997.

4.1. Produktion

- (46) Die FK-Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1995 und 1996 erheblich zurück (- 32 %) und stieg zwischen 1997 und dem Untersuchungszeitraum wieder kontinuierlich an, ohne jedoch das Niveau von 1995 zu erreichen. Damit folgte die Produktion ab 1997 der Entwicklung des Gemeinschaftsmarkts.

4.2. Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (47) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bleibt im SUZ konstant. Im FK-Bereich verringerte sich die Kapazitätsauslastung zwischen 1995 und 1996 um 32 %, stieg dann aber bis zum Untersuchungszeitraum wieder an. Diese Entwicklung entspricht dem oben erwähnten Anstieg der Produktion ab 1997.

4.3. Verkaufsvolumen

- (48) Zwischen 1995 und 1996 sanken die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 10 %, stiegen aber dann bis 1997 und bis zum UZ wieder an. Insgesamt erhöhten sie sich zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum um 21 % auf rund 850 Stück. Damit blieb der Anstieg der Verkäufe hinter dem des Gemeinschaftsverbrauchs zurück, der sich im gleichen Zeitraum um 54 % erhöhte.

4.4. Marktanteile

- (49) Der kontinuierliche Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als 16 Prozentpunkte auf rund 60 % im Untersuchungszeitraum zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht vom Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs und von der günstigen Marktlage ab 1997 nach Abschluss der Antiabsorptionsuntersuchung profitierte.

4.5. Beschäftigung

- (50) Die Zahl der Beschäftigten stieg 1996 wegen der Einführung der Camcorder und der neuen Generation digitaler FKS um 20 % und blieb danach konstant.

4.6. Investitionen

- (51) Infolge der rückläufigen Produktion und der Verkaufseinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen die Investitionen zwischen 1995 und 1996 erheblich zurück (- 21 %). 1997 stiegen sie unter anderem wegen der FuE-Investitionen in Verbindung mit der Entwicklung der neuen Generation digitaler FKS um rund 100 %, sanken aber dann bis zum Untersuchungszeitraum wieder deutlich.

4.7. Rentabilität

- (52) 1995 und insbesondere 1996 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hohe Verluste, die sich erst 1997 verringerten, als der Antidumpingzoll auf die FKS-Einfuhren aus Japan erhöht wurde und die Camcorder erfolgreich auf dem Markt eingeführt

wurden. Dennoch machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Zeitraum mit seinen Verkäufen weiter Verluste, die sich im UZ nach wie vor auf rund - 10 % des Nettoumsatzes beliefen.

5. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (53) Die Untersuchung ergab, dass die Antidumpingzölle im SUZ nur in den wenigsten Fällen gezahlt wurden. Tatsächlich wurden seit der Einführung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von FKS mit Ursprung in Japan stattdessen FK-Teile aus Japan eingeführt, die Gegenstand einer Umgehungsuntersuchung und ab 1998 einer separaten Antidumpinguntersuchung waren. Die Marktentwicklung nach der Einführung der Maßnahmen zeigt jedoch, dass die japanischen ausführenden Hersteller weiter FK in der Gemeinschaft verkauften.

- (54) Hinsichtlich des Preisverhaltens der japanischen ausführenden Hersteller ergab die 1997 abgeschlossene Antiabsorptionsuntersuchung, dass die Ausführpreise der japanischen ausführenden Hersteller noch unter das Niveau von 1994 gesunken waren.

- (55) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahre 1994 und während des gesamten SUZ verbesserten sich einige der untersuchten wirtschaftlichen Indikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Anhaltende Bemühungen um eine Rationalisierung der Fertigungsverfahren und neue Investitionen zeigten, dass der Wirtschaftszweig noch lebensfähig ist. Die Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Indikatoren im SUZ fällt jedoch weniger günstig aus. So entwickelten sich die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im SUZ nicht parallel zu dem expandierenden Markt und stiegen nur um 21 %, während sich der Gemeinschaftsverbrauch um 54 % erhöhte. Dadurch verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 16 Prozentpunkte. Obwohl die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im SUZ zurückgingen, lagen sie im UZ nach wie vor bei - 10 %. Ein Wirtschaftszweig wie dieser braucht jedoch eine Gewinnspanne von 15 %, um die Investitionen finanzieren zu können, die notwendig sind, um mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten.

- (56) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft infolge des anhaltenden Preisdrucks seitens der japanischen ausführenden Hersteller trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet. Dieser Preisdruck verhinderte, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vollständig von den Auswirkungen des früheren und des weiterhin praktizierten Dumpings erholte.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES SCHÄDLICHEN DUMPINGS

- (57) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach wie vor in einer schwierigen Lage befindet, wurden neben den bereits erwähnten Faktoren auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, um die voraussichtlichen Auswirkungen eines Auslaufens der Maßnahmen zu bewerten:
- (58) Diese Untersuchung ergab, dass die japanischen ausführenden Hersteller weiterhin FKS ihrer Marke auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften ⁽¹⁾.
- (59) In der Tat stieg die Menge der von den japanischen ausführenden Herstellern in der Gemeinschaft verkauften FKS zwischen 1995 und dem UZ erheblich (+ 157 %) und erreichte im UZ rund 600 Stück.
- (60) Ihr Marktanteil wies zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum insgesamt steigende Tendenz auf und erhöhte sich deutlich um insgesamt 16 Prozentpunkte auf rund 40 % im Untersuchungszeitraum.
- (61) Wie die Untersuchung zeigte, lagen die Verkaufspreise der japanischen ausführenden Hersteller für ihre FKS-Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt deutlich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (62) Die japanischen ausführenden Hersteller machten keine Angaben zu ihren Verkaufspreisen. Es wurde jedoch festgestellt, dass sowohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als auch die japanischen ausführenden Hersteller im UZ einen großen Teil ihrer Ware (rund 40 %) im Rahmen von Ausschreibungen verkauften. Nach den Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Verwender lagen die Preisangebote der ausführenden Hersteller im Rahmen dieser Ausschreibungen im Allgemeinen unter den Angeboten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, und zwar sowohl, was das Gesamtangebot ⁽²⁾ angeht, als auch im Hinblick auf die FK. Bei einer der untersuchten Ausschreibungen lag der von einem japanischen ausführenden Hersteller angebotene Gesamtpreis um 37 % unter dem Preis des Gemeinschaftsherstellers. Bei dieser Ausschreibung musste der Gemeinschaftshersteller einen zusätzlichen Preisnachlass von mehr als 40 % einräumen, damit ihm der Zuschlag erteilt wurde. Die Prüfung einer Ausschreibung in einem anderen Mitgliedstaat ergab, dass obwohl zwischen der ersten und der zweiten Verhandlungsrunde erhebliche Preisnachlässe eingeräumt wurden, das endgültige Preisangebot des japanischen ausführenden Herstellers letztlich immer noch um rund 20 % unter dem Angebot des Gemeinschaftsherstellers lag. Unter diesen Umständen
- wurde diesem Gemeinschaftshersteller der Zuschlag nicht erteilt.
- (63) Die Untersuchung ergab ferner, dass die niedrigen Preisangebote bei einer Ausschreibung zwangsläufig alle Preise beeinflussen, die bei darauffolgenden Transaktionen oder späteren Ausschreibungen in demselben Mitgliedstaat ausgehandelt werden. Daher wirkte sich das Preisverhalten bei Ausschreibungen in Wirklichkeit auf einen sehr viel größeren Teil des Gemeinschaftsmarktes aus als nur auf die 40 %, die direkt von Ausschreibungen betroffen sind. Die Analyse der Ausschreibungen zeigte somit zum einen, in welchem Maße die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angebotenen Preise durch die den ausführenden Hersteller unterboten wurden (bis zu 37 %), und zum anderen, dass die gedumpte Einführen Druck auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausübten.
- (64) Im Zusammenhang mit diesen Preisunterschieden ist zu berücksichtigen, dass der FKS-Markt preisempfindlich und transparent ist, dass es nur wenige Anbieter gibt und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste von rund 10 % machte, obwohl in einem Wirtschaftszweig wie diesem Gewinne von 15 % erzielt werden müssen, damit er mit der technologischen Entwicklung Schritt halten kann.
- (65) Deshalb ist damit zu rechnen, dass die japanischen ausführenden Hersteller im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen die Montage fertiger FKS in Japan wieder aufnehmen würden, da sie dort, wie erwähnt, über die notwendige Produktionskapazität verfügen, Forschung und Entwicklung durchführen und Größenvorteile nutzen könnten. Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass die ausführenden Hersteller ihre Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt wahrscheinlich weiter wesentlich billiger verkaufen würden als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, was zu einem Anhalten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen würde.
- (66) Was das Preisverhalten der japanischen ausführenden Hersteller gegenüber anderen Drittländern angeht, so wurde auf der Grundlage der Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ihr Verhalten auf dem US-amerikanischen Markt mit ihrem Verhalten auf dem Gemeinschaftsmarkt verglichen. Auf beiden Märkten lagen die Preise der Japaner während des gesamten SUZ und vor allem 1998 in der Regel unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (67) Im Einzelnen ergab die Analyse der Angaben über Ausschreibungen auf den nordamerikanischen Märkten, dass die japanischen ausführenden Hersteller Preisnachlässe von bis zu 70 % ihrer Listenpreise gewährten, so dass ihre Preise um bis zu 50 % unter den Preisen des

⁽¹⁾ Der Ursprung dieser FKS ist nicht eindeutig zu ermitteln, da nicht festzustellen war, ob sie als solche aus Japan eingeführt wurden oder ob nur Teile eingeführt und später in der Gemeinschaft montiert wurden.

⁽²⁾ Ausschreibungen betreffen im Allgemeinen fertige FKS und nicht nur FK.

Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Außerdem boten sie manchmal bestimmte FKS-Teile oder sogar andere, im Rahmen derselben Ausschreibung zusammen mit den FKS verkaufte Ausrüstungen kostenlos oder mit erheblichen Preisnachlässen wie den bereits erwähnten 70 % an.

- (68) Nach den Informationen über Ausschreibungen in Lateinamerika boten die japanischen ausführenden Hersteller auch dort vergleichbar günstigere Preise an als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und verhielten sich auch im Hinblick auf Preisnachlässe und Gratisangebote ähnlich.
- (69) Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass die Preise der japanischen ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt ohne Maßnahmen auf jeden Fall auf dem derzeitigen Niveau, d. h. deutlich unter dem Preisniveau des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, bleiben könnten, und dass sie sogar noch fallen könnten, nämlich auf das Niveau der Preise der Einfuhren mit Ursprung in Japan in die USA, nach Kanada und nach Lateinamerika oder auf das Niveau der Ausgangsuntersuchung.

Schlussfolgerung zum erneuten Auftreten schädlichen Dumpings

- (70) Aus den genannten Gründen:
- der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befindet sich trotz der geltenden Maßnahmen nach wie vor in einer schwierigen Lage;
 - die von den japanischen ausführenden Herstellern produzierten FKS verfügten auf dem Gemeinschaftsmarkt über eine außerordentlich starke Position, und ihre Preise waren im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft äußerst niedrig;
 - die Preise der japanischen ausführenden Hersteller ohne Antidumpingmaßnahmen könnten sehr niedrig sein, wie ihr Verhalten auf dem nord- und lateinamerikanischen Märkte zeigt, wo ihre Preise unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen;
 - die verfügbaren Informationen über die Produktionskapazität in Japan und die Möglichkeit, diese Kapazität bei Bedarf auszuweiten, um auf einen Nachfrageanstieg zu reagieren, deuten darauf hin, dass die japanischen ausführenden Hersteller ihre Produktion und ihre Ausfuhren erhöhen können;
 - trotz des hohen Antidumpingzolls von bis zu 200 % konnten die japanischen ausführenden Hersteller niedrigere Preise anbieten als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, und sie sind somit ohne weiteres in der Lage, ihre aggressive Preispolitik trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen fortzusetzen;

wird der Schluss gezogen, dass im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten schädlichen Dumpings wahrscheinlich ist und die geltenden Maßnahmen deshalb aufrechterhalten werden sollten.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einleitung

- (71) Die Kommission prüfte gemäß Artikel 21 der Grundverordnung, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Bewertung des Gemeinschaftsinteresses wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt.
- (72) Die Kommission forderte den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die FKS-Verwender zur Übermittlung von Informationen auf, um die voraussichtlichen Auswirkungen einer Aufrechterhaltung bzw. eines Auslaufens der Maßnahmen zu beurteilen. Sie sandte Fragebogen an mehr als sechzig Verwender der betroffenen Ware. Sie erhielt fünfzehn Antworten. Die übermittelten Informationen waren jedoch in vielen Fällen unvollständig.
- (73) In der vorausgegangenen Untersuchung wurde die Auffassung vertreten, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlief. Bei der jetzigen Untersuchung handelt es sich außerdem um eine Überprüfung, d. h. es wird eine Situation untersucht, in der bereits Antidumpingmaßnahmen gelten. In dieser Untersuchung sind daher alle etwaigen unerwünschten negativen Auswirkungen der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu prüfen.
- (74) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe dafür sprechen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in diesem Fall nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (75) Es wird die Auffassung vertreten, dass Dumping und Schädigung im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen, die nach der vorausgegangenen Untersuchung eingeführt wurden, wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden und dass sich die nach wie vor heikle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern würde.
- (76) Wie weiter oben ausgeführt, wurde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die FKS-Verkäufe zu Billigpreisen durch die japanischen ausführenden Hersteller im SUZ in der Gemeinschaft geschädigt. Daher wird die Auffassung vertreten, dass das Ziel der überprüften Maßnahmen, auf dem Gemeinschaftsmarkt den fairen Wettbewerb zwischen den Gemeinschaftsherstellern und den ausführenden Herstellern in Drittländern wiederherzustellen, nicht vollständig erreicht wurde.

- (77) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat bewiesen, dass er strukturell lebensfähig ist, erfolgreich arbeitet, seine Produktpalette an veränderte Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt anpassen und sogar bei der Entwicklung digitaler Technologie eine gewisse Spitzenstellung einnehmen kann, was insbesondere seine Investitionen im SUZ bestätigen.
- (78) Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine FKS-Fertigung in der Gemeinschaft reduziert, wenn die Antidumpingzölle auf die gedumpten Einfuhren nicht aufrechterhalten werden. Diese Schlussfolgerung ist angesichts der langanhaltenden Verluste (der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte im UZ Verluste von rund 10 %) gerechtfertigt. Wie bereits erwähnt, würden ohne Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich wieder FKS mit Ursprung in Japan eingeführt, und der dadurch verursachte Preisdruck würde alle Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zunichte machen, wieder eine ausreichende Gewinnspanne zu erzielen, die in dieser Art Wirtschaftszweig vor allem notwendig ist, um mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Da zudem einige Schritte der FKS-Herstellung arbeitsintensiv sind, ist durchaus denkbar, dass diese Teile der Produktion in Länder mit niedrigen Arbeitskosten verlegt würden, um diese Kosten zu senken.
- (79) Sollte sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft künftig nicht verbessern, könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen sein, seine Fertigung in der Gemeinschaft zu verringern, wodurch in der Gemeinschaft rund 250 direkt mit der betroffenen Ware verbundene Arbeitsplätze gefährdet wären. Im Falle einer Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen wird er dagegen in der Lage sein, seine wirtschaftliche Tätigkeit in der Gemeinschaft beizubehalten und auszubauen. Damit würden auch indirekt mit der FKS-Fertigung verbundene Arbeitsplätze, vor allem in Forschung und Entwicklung, gesichert. Durch die Aufrechterhaltung der Maßnahmen könnte folglich die Gesamtzahl der Beschäftigten im FKS-Bereich in der Gemeinschaft konstant gehalten und möglicherweise sogar erhöht werden.
- (80) Was Forschung und Entwicklung angeht, so hat die FKS-Fertigung Nebeneffekte, die in erster Linie mit der Entwicklung des CCD-Blocks zusammenhängen, dessen Bauteile auch für andere Verwendungen in den Bereichen Sicherheitssysteme, medizinische Geräte, Industrie und Telekommunikation verwendet werden. Außerdem wirkt sich die Existenz eines FKS produzierenden Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft nicht nur auf die gesamte Fernsehindustrie aus, und zwar von der Entwicklung und Herstellung von Sendegeräten bis hin zur Herstellung von Fernseh- und Aufzeichnungsgeräten, sondern sie kann auch die künftigen Standards für den Fernsehsektor in der Gemeinschaft beeinflussen.
- (81) Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass es erforderlich ist, die geltenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten, um die negativen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren abzuwehren, die die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und damit eine Vielzahl von

Arbeitsplätzen gefährden könnten. Darüber hinaus wurde die Auffassung vertreten, dass ein Verschwinden dieser Hochtechnologiebranche negative Folgen für die Fernsehindustrie im allgemeinen hätte.

3. Interessen der geschäftlich verbundenen Einführer und Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft

- (82) Eine Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen dürfte sich auf die Produktion und die Beschäftigung der mit den japanischen ausführenden Herstellern verbundenen Unternehmen in der Gemeinschaft positiv auswirken, da, wie sich nach der Einleitung der Untersuchung betreffend die USA zeigte, ein Teil der bereits in der Gemeinschaft angesiedelten FKS-Fertigung an Bedeutung gewinnen und nicht etwa nach Japan zurückverlegt würde.

4. Interessen der Verwender

- (83) Bei den FKS-Verwendern handelt es sich in erster Linie um zugelassene Sendeanstalten, die mit ihren eigenen Geräten ihre eigenen Programme senden. Es gab jedoch auch zugelassene Sendeanstalten, die keine eigenen Programme ausstrahlten, und Dienstleistungsunternehmen, die ihren Kunden die Geräte einschließlich Kamerasystemen sowie Personal zur Verfügung stellen, sowie Unternehmen, die Kameras und andere Geräte an verschiedene Kunden vermieten. Alle diese Verwender kaufen normalerweise FKS direkt bei den Herstellern.
- (84) Von den sechzig Herstellern, denen die Kommission den Fragebogen zusandte, antworteten nur fünfzehn Hersteller, die teilweise mitarbeiteten. Der geringe Umfang der Mitarbeit ist an sich bereits ein Zeichen dafür, dass sich die wirtschaftliche Lage der Branche durch die Antidumpingmaßnahmen nicht nennenswert verschlechterte.
- (85) Diese Schlussfolgerung entspricht den Ergebnissen früherer Untersuchungen, in denen festgestellt wurde, dass FKS keinen nennenswerten Kostenfaktor für die Verwender darstellen, da auf sie nur ein geringer Teil der Gesamtkosten der Fernsehproduktionen entfällt. Werden nur die Gerätekosten der Verwender berücksichtigt, so machten die FKS-Kosten in einem Studio rund 10 % und in einem kleinen Sendefahrzeug bis zu 20 % der Kosten aus. Werden dagegen nicht nur die Gerätekosten, sondern die Gesamtkosten einer Fernsehanstalt zugrunde gelegt, verringert sich dieser Kostenanteil, da beispielsweise die Kosten für Programmproduktion und Personal sowie die Gemeinkosten deutlich höher sind als die reinen FKS-Kosten. Außerdem veranschlagten die kooperierenden Verwender die durchschnittliche Lebensdauer eines FKS mit rund acht Jahren (und in Ausnahmefällen mehr als fünfzehn Jahren), so dass die FKS-Kosten für die Verwender keineswegs laufende Geschäftskosten sind.

- (86) Gemessen am Gesamtumsatz der Sendeanstalten und der anderen Unternehmen, die FKS verwenden, sind die Auswirkungen auf die verschiedenen Verwenderkategorien relativ begrenzt, denn die Kosten für den Kauf eines FKS entsprechen rund 0,1 % des Gesamtumsatzes von Sendeanstalten und rund 1 % des Umsatzes von Produktions- und Mietgesellschaften.
- (87) Die Untersuchung ergab außerdem, wie bereits erwähnt, dass sich die FKS-Preise in der Gemeinschaft nach der Einführung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von FKS mit Ursprung in Japan nicht nennenswert erhöhten. Tatsächlich kauften einige Verwender trotz der Maßnahmen auch weiterhin oder sogar erstmals von den japanischen ausführenden Herstellern gefertigte FKS. Diese Maßnahmen veranlassten die Verwender also nicht dazu, auf eine andere Bezugsquelle auszuweichen. Dies bedeutet, dass die Einfuhrpreise nicht so stark stiegen, dass dies besondere Schwierigkeiten bereitet hätte.
- (88) Aus diesen Gründen lässt sich ausschließen, dass die Antidumpingmaßnahmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Kosten und die Rentabilität der Verwender der betroffenen Ware hatten. Die Antidumpingmaßnahmen führten nicht zu einer Abschottung des Gemeinschaftsmarkts gegenüber den von den japanischen ausführenden Herstellern gefertigten FKS, sondern wirkten den unfairen Handelspraktiken entgegen und schwächten die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren etwas ab.
- (89) Da die Maßnahmen bereits seit einiger Zeit gelten und in gleicher Höhe aufrechterhalten würden, kann der Schluss gezogen werden, dass sie die Lage der Verwender nicht verschlechtern würden.

5. Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

- (90) Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft machten einige interessierte Parteien geltend, dass die betroffenen ausführenden Hersteller im Falle einer Aufrechterhaltung der Zölle vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt würden, was den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und zu einem Anstieg der FKS-Preise führen würde.
- (91) In Wirklichkeit dürften die japanischen ausführenden Hersteller jedoch auch künftig FKS verkaufen, dann allerdings zu nichtschädigenden Preisen, da sie über eine solide technologische Basis, eine starke Marktposition sowie Fertigungsstätten in der Gemeinschaft verfügen. Diese Schlussfolgerung wird durch die Entwicklungen nach der Einführung des Antidumpingzolls im Jahre 1994 und der Erhöhung dieses Antidumpingzolls im Jahre 1997 bestätigt, die sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirkten.

- (92) Aufgrund der rapiden technologischen Entwicklung in diesem Sektor wird zweifelsohne auch nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen weiterhin ein scharfer Wettbewerb herrschen. Da außerdem inzwischen mehrere Marktteilnehmer Fertigungsstätten zur Herstellung von FKS in der Gemeinschaft gegründet haben, dürften diese Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sein, den Bedarf der Verwender zu decken und eine breite Palette von Modellen anzubieten. Die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen wird daher weder die Wahlmöglichkeiten der Verwender begrenzen noch den Wettbewerb beeinträchtigen.

6. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (93) Aus den genannten Gründen wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsinteresse gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen sprechen.

H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (94) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung des geltenden Antidumpingzolls auf die FKS-Einfuhren mit Ursprung in Japan zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen außerdem eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung der vorstehenden Schlussfolgerungen geführt hätten.
- (95) Aus all diesen Gründen sollte, gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, der geltende Antidumpingzoll auf die Einfuhren von FKS mit Ursprung in Japan, den der Rat mit Verordnung (EG) Nr. 1015/94 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1952/97 des Rates, einführt, aufrechterhalten werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen und Teilen von Fernsehkerasystemen der KN-Codes ex 8525 30 90 (TARIC-Code 8525 30 90 10), ex 8537 10 91 (TARIC-Code 8537 10 91 91), ex 8537 10 99 (TARIC-Code 8537 10 99 91), ex 8529 90 81 (TARIC-Code 8529 90 81 38), ex 8529 90 88 (TARIC-Code 8529 90 88 32), ex 8543 89 95 (TARIC-Code 8543 89 95 39), ex 8528 21 14 (TARIC-Code 8528 21 14 10), ex 8528 21 16 (TARIC-Code 8528 21 16 10) und ex 8528 21 90 (TARIC-Code 8528 21 90 10) mit Ursprung in Japan wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Das Fernsehkerasystem kann aus folgenden Teilen bestehen, die entweder zusammen oder getrennt eingeführt werden:

- a) einem Kamerakopf mit drei oder mehr Sensoren (CCD-Sensoren von 12 mm oder mehr) mit jeweils mehr als 400 000 Pixels, gegebenenfalls mit einem rückseitigen Adapter verbunden und mit einem vorgeschriebenen Störabstand von 55 dB oder mehr bei normaler Verstärkung; der Kamerakopf und der Adapter können als eine Einheit in einem gemeinsamen Gehäuse montiert sein; es kann sich aber auch um zwei separate Teile handeln;
- b) einem Sucher (Durchmesser von 38 mm oder mehr);
- c) einer Basisstation oder einer Kamerakontrolleinheit (CCU), die durch ein Kabel mit der Kamera verbunden ist;
- d) einem Betriebskontrollpult (OCP) für die Kontrolle einzelner Kameras (d. h. für die Farbregulierung, die Linsenöffnung und die Blendeneinstellung);
- e) einem Endkontrollpunkt (MCP) oder einer Endeinstellungsanzeige (MSU) der Kamerawahl zur Überwachung oder zur Fernabstimmung mehrerer Kameras.
- (3) Der Zoll wird nicht erhoben auf:
- a) Linsen;
- b) Videobandrecorder;
- c) Kameraköpfe mit Aufnahmegerät in dem gleichen nicht-trennbaren Gehäuse;
- d) professionelle Kameras, die nicht für Sendezwecke verwendet werden können;
- e) die im Anhang aufgeführten professionellen Kameras (TARIC-Zusatzcode 8786).
- (4) Wird das Fernsehkamerasystem mit der Linse eingeführt, wird bei dem Antidumpingzoll der Wert frei Grenze der Gemeinschaft des Kamerasystems ohne Linse zugrundegelegt. Wird dieser Wert in der Rechnung nicht ausgewiesen, meldet der Einführer den Wert der Linse bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr an und legt dazu entsprechende Beweise und Informationen vor.
- (5) Der Antidumpingzoll beträgt 96,8 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (TARIC-Zusatzcode 8744); eine Ausnahme bilden die von den nachstehenden ausführenden Unternehmen hergestellten Einfuhren, für die folgender Zollsatz gilt:
- Ikegami Tsushinki Co. Ltd: 200,3 % (TARIC-Zusatzcode: 8741),
- Sony Corporation: 108,3 % (TARIC-Zusatzcode: 8742),
- Hitachi Denshi Ltd: 52,7 % (TARIC-Zusatzcode: 8743).
- (6) Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. TASCA

ANHANG

Liste professioneller Kamerasysteme, die nicht für Sendezwecke verwendet werden können und von den Maßnahmen befreit sind

Name des Unternehmens	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontroll-einheit	Betriebskontroll-einheit	Endkontroll-einheit (*)	Kameraadapter
Sony	DXC-M7PK	DXF-3000CE	CCU-M3P	RM-M7G	—	CA-325P
	DXC-M7P	DXF-325CE	CCU-M5P			CA-325AP
	DXC-M7PH	DXF-501CE	CCU-M7P			CA-325B
	DXC-M7PK/1	DXF-M3CE				CA-327P
	DXC-M7P/1	DXF-M7CE				CA-537P
	DXC-M7PH/1	DXF-40CE				CA-511
	DXC-327PK	DXF-40ACE				CA-512P
	DXC-327PL	DXF-50CE				CA-513
	DXC-327PH	DXF-601CE				VCT-U14 (!)
	DXC-327APK	DXF-40BCE				
	DXC-327APL	DXF-50BCE				
	DXC-327AH	DXF-701CE				
	DXC-537PK	DXF-WSCE (!)				
	DXC-537PL					
	DXC-537PH					
	DXC-537APK					
	DXC-537APL					
	DXC-537APH					
	EVW-537PK					
	EVW-327PK					
	DXC-637P					
	DXC-637PK					
	DXC-637PL					
	DXC-637PH					
	PVW-637PK					
	PVW-637PL					
	DXC-D30PF					
	DXC-D30PK					
	DXC-D30PL					
	DXC-D30PH					
	DSR-130PF					
	DSR-130PK					
	DSR-130PL					
	PVW-D30PF					
	PVW-D30PK					
	PVW-D30PL					
	DXC-327BPF					
	DXC-327BPK					
	DXC-327BPL					
	DXC-327BPH					
DXC-D30WSP (!)						

Name des Unternehmens	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontroll-einheit	Betriebskontroll-einheit	Endkontroll-einheit (*)	Kameraadapter
Ikegami	HC-340	VF15-21/22	MA-200/230	RCU-240	—	CA-340
	HC-300	VF-4523	MA-200A (1)	RCU-390 (1)		CA-300
	HC-230	VF15-39				CA-230
	HC-240	VF15-46 (1)				CA-390
	HC-210	VF5040 (1)				CA-400 (1)
	HC-390	VF5040W (1)				
	LK-33					
	HDL-30MA					
	HDL-37					
	HC-400 (1)					
	HC-400W (1)					
	Hitachi	SK-H5	GM-5 (A)	RU-C1 (B)	—	—
SK-H501		GM-5-R2 (A)	RU-C1 (D)			CA-Z2
DK-7700		GM-5-R2	RU-C1			CA-Z1SJ
DK-7700SX		GM-50	RU-C1-S5			CA-Z1SP
HV-C10		GM-8A (1)	RU-C10 (B)			CA-Z1M
HV-C11			RU-C10 (C)			CA-Z1M2
HV-C10F			RC-C1			CA-Z1HB
Z-ONE (L)			RC-C10			CA-C10
Z-ONE (H)			RU-C10			CA-C10SP
Z-ONE			RU-Z1 (B)			CA-C10SJA
Z-ONE A (L)			RU-Z1 (C)			CA-C10M
Z-ONE A (H)			RU-Z1			CA-C10B
Z-ONE A (F)			RC-C11			CA-Z1A (1)
Z-ONE A			RU-Z2			CA-Z31 (1)
Z-ONE B (L)			RC-Z1			CA-Z32 (1)
Z-ONE B (H)			RC-Z11			
Z-ONE B (F)			RC-Z2			
Z-ONE B			RC-Z21			
Z-ONE B (M)			RC-Z2A (1)			
Z-ONE B (R)			RC-Z21A (1)			
FP-C10 (B)						
FP-C10 (C)						
FP-C10 (D)						
FP-C10 (G)						
FP-C10 (L)						
FP-C10 (R)						
FP-C10 (S)						
FP-C10 (V)						
FP-C10 (F)						
FP-C10						
FP-C10 A						
FP-C10 A (A)						
FP-C10 A (B)						

Name des Unternehmens	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontroll-einheit	Betriebskontroll-einheit	Endkontroll-einheit (*)	Kameraadapter
Hitachi (Fortsetzung)	FP-C10 A (C) FP-C10 A (D) FP-C10 A (F) FP-C10 A (G) FP-C10 A (H) FP-C10 A (L) FP-C10 A (R) FP-C10 A (S) FP-C10 A (T) FP-C10 A (V) FP-C10 A (W) Z-ONE C (M) Z-ONE C (R) Z-ONE C (F) Z-ONE C HV-C20 HV-C20M Z-ONE-D Z-ONE-D (A) Z-ONE-D (B) Z-ONE-D (C) Z-ONE.DA (!) V-21 (!) V-21W (!)					
Matsushita	WV-F700 WV-F700A WV-F700SHE WV-F700ASHE WV-F700BHE WV-F700ABHE WV-F700MHE WV-F350 WV-F350HE WV-F350E WV-F350AE WV-F350DE WV-F350ADE WV-F500HE (*) WV-F565HE AW-F575HE	WV-VF65BE WV-VF40E WV-VF39E WV-VF65BE (*) WV-VF40E (*) WV-VF42E	WV-RC700/B WV-RC700/G WV-RC700A/B WV-RC700A/G WV-RC36/B WV-RC36/G WV-RC37/B WV-RC37/G WV-CB700E WV-CB700AE WV-CB700E (*) WV-CB700AE (*) WV-RC700/B (*) WV-RC700/G (*) WV-RC700A/B (*) WV-RC700A/G (*) WV-RC550/G WV-RC550/B	—	—	WV-AD700SE WV-AD700ASE WV-AD700ME WV-AD250E WV-AD500E (*) AW-AD500AE AW-AD700BSE

Name des Unternehmens	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontroll-einheit	Betriebskontroll-einheit	Endkontroll-einheit (*)	Kameraadapter
JVC	KY-35E	VF-P315E	RM-P350EG			KA-35E
	KY-27ECH	VF-P550E	RM-P200EG			KA-B35U
	KY-19ECH	VF-P10E	RM-P300EG			KA-M35U
	KY-17FITECH	VP-P115E	RM-LP80E			KA-P35U
	KY-17BECH	VF-P400E	RM-LP821E			KA-27E
	KY-F30FITE	VP-P550BE	RM-LP35U			KA-20E
	KY-F30BE	VF-P116	RM-LP37U			KA-P27U
	KY-27CECH	VF-P116WE (!)	RM-P270EG			KA-P20U
	KH-100U	VF-P550WE (!)				KA-B27E
	KY-D29ECH					KA-B20E
	KY-D29WECH (!)					KA-M20E KA-M27E
Olympus	MAJ-387N		OTV-SX2			
	MAJ-387I		OTV-S5 OTV-S6			
	Kamera OTV-SX					

(*) Auch Endeinstellungsanzeige (MSU) oder Endkontrollpunkt (MCP) genannt.

(!) Diese Modelle sind unter der Bedingung vom Zoll befreit, dass das dazugehörige Triaxsystem oder der dazugehörige Triaxadapter nicht auf dem EG-Markt verkauft werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2043/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,3
	999	86,3
0707 00 05	052	91,1
	628	145,8
	999	118,5
0709 90 70	052	71,5
	999	71,5
0805 30 10	052	63,9
	388	63,7
	524	71,0
	528	63,6
	999	65,6
0806 10 10	052	85,4
	064	58,3
	400	200,3
	999	114,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,1
	400	57,3
	512	87,9
	800	123,0
	804	62,4
	999	83,3
0808 20 50	052	95,4
	064	59,1
	999	77,3
0809 30 10, 0809 30 90	052	139,9
	624	192,1
	999	166,0
0809 40 05	052	93,4
	060	69,5
	064	54,0
	066	94,9
	400	140,1
	624	170,3
	999	103,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2044/2000 DER KOMMISSION**vom 28. September 2000****zur Festsetzung des Umfangs, im vierten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors
Geflügelfleisch und Eier im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1866/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1866/95 der Kommission
vom 26. Juli 1995 zur Festlegung der den Sektor Geflügel-
fleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu
der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lett-
land, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsab-
kommen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1429/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,
sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2000
verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom

1. Juli bis 30. September 2000 übertragen werden, und um die
zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 einführbaren Mengen
sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2000 insgesamt verfügbare Menge
50	312,50
60	312,50
70	312,50
75	62,50
78	50,00

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 29.7.1995, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2045/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur Festsetzung des Umfangs, im vierten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors
Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1396/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1396/98 der Kommission
vom 30. Juni 1998 mit den Sektor Geflügelfleisch betreffenden
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98
des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit
Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung
der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 3010/95 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,
sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2000
verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1.

Juli bis 30. September 2000 übertragen werden, und um die
zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 einföhrbaren Mengen
sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2000 insgesamt verfügbare Menge
T1	1 000,00

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 1.7.1998, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2046/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur Festsetzung des Umfangs, im vierten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors
Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2497/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 der Kommission
vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für
die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel
vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,
sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2000
verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1.

Juli bis 30. September 2000 übertragen werden, und um die
zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 einführbaren Mengen
sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

<i>(in t)</i>	
Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2000 insgesamt verfügbare Menge
T1	1 400,00

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2047/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muss deshalb verhindert werden, dass aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den

Ausführern zur Folge haben könnten. Die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0402 10 wird für den Zeitraum vom 1. bis zum 15. Oktober 2000 ausgesetzt, ausgenommen Lizenzen für die Bestimmung „970“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2048/2000 DER KOMMISSION**vom 28. September 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsbereich unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁸⁾, gewährte Produktionsersatzung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁷⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁸⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Artikel 2

Bei Verwendung einer vor dem 14. Juli 2000 ausgestellten Erstattungsbescheinigung gilt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Waren ein unter Berücksichtigung der Produktionserstattung verminderter Erstattungssatz.

Weist der Wirtschaftsteilnehmer bei der Annahme der Ausfuhranmeldung im Beleg zu seinem Antrag auf Ausfuhrerstattung jedoch nach, dass er für die zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendeten Grunderzeugnisse die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder

beantragt hat noch beantragen wird, so gilt der Erstattungssatz ohne Berücksichtigung der Produktionserstattung.

Der im voranstehenden Absatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Exporteur eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorlegt, wonach für dieses Grunderzeugnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder beantragt wurde noch beantragt werden soll. Diese Erklärung wird nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 überprüft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2000.

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	4,024	4,024
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	3,094	3,094
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,278 2,278 1,270 3,296 1,454 1,454 0,953 2,472 1,270 3,296 2,278 2,278 1,270 3,296	2,278 2,278 1,270 3,296 1,454 1,454 0,953 2,472 1,270 3,296 2,278 2,278 1,270 3,296

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	12,500 12,500 12,500	12,500 12,500 12,500
1006 40 00	Bruchreis	3,300	3,300
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50, und Artikel 2 kommt nicht zur Anwendung.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2049/2000 DER KOMMISSION

vom 28. September 2000

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	46,14	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	49,44
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	39,55	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	37,90
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	39,55	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	A00	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	A00	EUR/t	55,69	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	55,69	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	8,24
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	59,33	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	46,14	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	39,55	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	39,55	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	40,24	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	52,74
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	52,74
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	52,74
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	52,74
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	50,16
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	61,88	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	50,16
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	49,50	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	51,66
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	52,74	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	39,55
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	42,85	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	51,66
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	39,55
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	39,55
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	51,66
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	39,55
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	49,50	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	54,14
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	52,60	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	37,57
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	39,55

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2050/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	32,96
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2051/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 12,32 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2052/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2000 ⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 22. bis zum 28. September 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2053/2000 DER KOMMISSION
vom 28. September 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 26. bis zum 28. September 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 3,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2054/2000 DER KOMMISSION**vom 28. September 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 vom 22. bis zum 28. September 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2055/2000 DER KOMMISSION**vom 28. September 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			11	12	1	2	3	4
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	-1,28	-2,56	-3,84	-5,12	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	-1,09	-2,18	-3,27	-4,36	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	-1,02	-2,04	-3,06	-4,08	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2056/2000 DER KOMMISSION**vom 28. September 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 20 00 9000	A00	0	-1,49	-2,98	-4,47	-5,96	-7,45

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 4	7. Term. 5	8. Term. 6	9. Term. 7	10. Term. 8	11. Term. 9
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 20 00 9000	A00	-8,94	-10,43	-11,92	-13,41	-14,90	-16,39

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

RICHTLINIE 2000/57/EG DER KOMMISSION**vom 22. September 2000****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/24/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG fällt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Verwendung bei bestimmten Pflanzen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Diese Zulassungen müssen auf der Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt beruhen. Dabei zu berücksichtigen sind u. a. die Anwenderexposition und die Exposition umstehender Personen, die Umweltauswirkungen auf Land, Wasser und Luft sowie die Auswirkungen auf Mensch und Tier durch den Verzehr von Rückständen auf behandelten Pflanzen.
- (2) Bei Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandshöchstgehalte im Allgemeinen den Einsatz der Mindestmenge an Pflanzenschutzmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Diese sind so zu verwenden, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung.
- (3) Ergibt die zugelassene Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine bestimmaren Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf dem Lebensmittel, oder

ist die Verwendung nicht zugelassen, oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt, oder werden in Drittländern Pflanzenschutzmittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können, und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere Nachweisgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.

- (4) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel sollten ständig überprüft werden. Die Gehalte können geändert werden, um neuen Verwendungen sowie neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen, und sollten insbesondere umgehend nach unten angepasst werden, wenn der Kommission Bedenken hinsichtlich der Exposition der Verbraucher durch die Nahrung angetragen werden, die auf neuen oder überarbeiteten Informationen beruhen, insbesondere in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 76/895/EWG oder Artikel 8 der Richtlinie 90/642/EWG.
- (5) Der Kommission sind Angaben über neue oder geänderte Verwendungen der unter diese Richtlinie fallenden Schädlingsbekämpfungsmittel mitgeteilt worden. Die Informationen, auf die sich diese Verwendungen gründen, sind bewertet worden, und es ist angebracht, die bestehenden Rückstandshöchstgehalte in den Anhängen der Richtlinien zu ändern.
- (6) Die lebenslange Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten könnten, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation ⁽⁷⁾ geprüft und bewertet worden, und es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgesetzten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen Tagesdosen zur Folge haben.
- (7) Die akute Verbraucherexposition bei Aufnahme jedes der Lebensmittel, die Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten könnten, ist, falls erforderlich, gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Empfehlungen geprüft und bewertet worden, und es haben sich keine Bedenken hinsichtlich der akuten Aufnahme ergeben.

⁽¹⁾ ABL L 340 vom 9.12.1976, S. 26.

⁽²⁾ ABL L 107 vom 4.5.2000, S. 28.

⁽³⁾ ABL L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁴⁾ ABL L 158 vom 30.6.2000, S. 51.

⁽⁵⁾ ABL L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABL L 57 vom 2.3.2000, S. 28.

⁽⁷⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (8) Mit Artikel 4 der Richtlinie 98/82/EG der Kommission ⁽¹⁾ über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen sind im Vorgriff auf die Annahme von für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse geltenden Rückstandshöchstgehalten auf der Grundlage der Bewertung gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG vorübergehend Rückstandshöchstgehalte für Vinclozolin bei einigen Erzeugnissen festgesetzt worden. Diese Bewertung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch angebracht, die Verbraucherexposition durch Vinclozolinrückstände zu verringern, indem die Rückstandshöchstgehalte für Vinclozolin bei bestimmten Erzeugnissen gesenkt werden. Auch diese revidierten Höchstgehalte sind in Erwartung des Abschlusses der vorgenannten Bewertung vorläufig festzusetzen.
- (9) Alle Schädlingsbekämpfungsmittel, für die mit dieser Richtlinie Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, müssen im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bewertet werden. Die mit der vorliegenden Richtlinie festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für jedes Schädlingsbekämpfungsmittel müssen fallweise auf der Grundlage etwaiger Entscheidungen der Kommission nach der Bewertung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG überprüft werden.
- (10) Die Handelspartner der Gemeinschaft sind über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie festgelegten Werten konsultiert und ihre diesbezüglichen Äußerungen sind berücksichtigt worden. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Toleranzhöchstgehalte für die Einfuhr von spezifischen Schädlingsbekämpfungsmittel-/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.
- (11) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.
- (12) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG wird die Angabe „3“ bei Folpet in Keltertrauben durch „10“ ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „1“ bei Maleinsäurehydrazid in Karotten und in Pastinaken wird jeweils durch „30“ ersetzt.
- Die Angabe „0,1“ bei Glyphosat in Baumwollsamensamen wird durch „10“ ersetzt.
- Die Angaben „0,05“ bei den Dithiocarbamaten Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb und Zineb in Oliven werden durch „5“ ersetzt.
- Der folgende neue Rückstandsgehalt für das Schädlingsbekämpfungsmittel Diphenylamin wird eingefügt:
 - Äpfel: 5 mg/kg,
 - Birnen: 10 mg/kg,
 - Alle anderen Erzeugnisse: 0,05* mg/kg, wobei dies der unteren analytischen Bestimmungsgrenze entspricht.
- Die Angaben „3“ bzw. „2“ bei Vinclozolin in Tomaten/Paradeisern und Pfirsichen werden jeweils durch „0,05“ ersetzt. Diese revidierten Werte werden vorübergehend festgesetzt.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. März 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2001 an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25.

RICHTLINIE 2000/58/EG DER KOMMISSION**vom 22. September 2000****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/48/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/57/EG⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 1999/1/EG der Kommission⁽⁹⁾ wurde der neue Wirkstoff Kresoximmethyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne dass auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit kresoximmethylhaltigen Pflanzenschutzmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.
- (2) Die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I basierte auf einer Bewertung der über eine mögliche Verwendung als Fungizid bei Getreide, Kernobst und Reben übermittelten Informationen. Einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG Informationen über andere Verwendungen übermittelt. Die Prüfung der verfügbaren Informationen hat ergeben, dass diese ausreichen, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festzusetzen.
- (3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt noch einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt, so setzen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4

Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann.

- (4) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Kresoxim-methyl im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 16. Oktober 1998 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Kresoxim-methyl abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Kresoxim-methyl auf 0,4 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Kresoxim-methyl behandelt wurden, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽¹⁰⁾ geprüft und bewertet worden, und es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgesetzten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen Tagesdosen zur Folge haben.
- (5) Während der Bewertung und Diskussion, die der Aufnahme von Kresoxim-methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.
- (6) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden die Verwendungsbedingungen für Kresoxim-methyl bereits so definiert, dass endgültige Rückstandshöchstgehalte festgelegt werden konnten.
- (7) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, ist es ratsam, für alle diese Erzeugnisse, die unter die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG fallen, die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festzusetzen. Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere Teil B Abschnitt 2.4.2.3 des Anhangs, vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Kresoxim-methyl festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die meisten weiteren Verwendungen von Kresoxim-methyl festzulegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die vorläufigen Rückstandshöchstgehalte endgültig werden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.⁽²⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.⁽⁶⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.⁽⁷⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.⁽⁹⁾ ABl. L 21 vom 28.1.1999, S. 21.⁽¹⁰⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (8) Die Handelspartner der Gemeinschaft sind über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie festgelegten Werten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen sind berücksichtigt worden. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Toleranzhöchstgehalte für die Einfuhr von spezifischen Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.
- (9) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.
- (10) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Werte werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Kresoxim-methyl	0,05 (*) (p) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
 (p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.“

Artikel 2

Die folgenden Werte werden in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Kresoxim-methyl (Rückstand 490M9 ⁽¹⁾ bei Milch und 490M1 ⁽²⁾ bei Fleisch, Leber, Fett und Niere, berechnet als Kresoxim-methyl)	0,02 (*) (p) Milch 0,02 (*) (p) Fleisch, Leber, Fett 0,05 (p) Niere
Kresoxim-methyl	0,02 (*) (p) Eier

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
 (p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.
⁽¹⁾ 490M9 = 2-[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure.
⁽²⁾ 490M1 = 2-Methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]essigsäure.“

Artikel 3

Die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Höchstrückstandsgehalte für Kresoxim-methyl werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingeführt.

Artikel 4

(1) Wird der Rückstandshöchstgehalt für Kresoxim-methyl mit „(p)“ angegeben, so bedeutet dies, dass dieser gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG als vorläufig (p = provisional) zu betrachten ist.

(2) Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden aus den vorläufigen Rückstandshöchstgehalten in den Anhängen endgültige Rückstandshöchstgehalte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG bzw. Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. März 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2001 an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. September 2000

Für die Kommission
 David BYRNE
 Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Kresoxim-methyl
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruits Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige	0,05 (p) (*)
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Esskastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige	0,1 (p) (*)
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	0,2 (p)
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pflirsche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,05 (p) (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	1 (p) 0,05 (p) (*) 0,05 (p) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
Kresoxim-methyl	
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige	0,05 (p) (*)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	0,2 (p)
d) Zuckermais	0,05 (p) (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (p) (*)
a) Blumenkohle Broccoli Blumenkohl Sonstige	
b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	
c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (p) (*)
a) Salate u. Ä. Kresse Feldsalat Salat Endivien Sonstige	
b) Spinat u. Ä. Spinat Mangold Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige	0,05 (p) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Kresoxim-methyl
vii) STENGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige	0,05 (p) (*)
viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wildwachsende Pilze	0,05 (p) (*)
3. Hülsenfrüchte Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,05 (p) (*)
4. Ölsaaten Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsaaten Sonstige	0,1 (p) (*)
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,05 (p) (*)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (p) (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 5 vom 8. Januar 2000))

Seite 6 Anhang I:

Laufende Nummer 09.0006, Spalte „KN-Code“:

anstatt: „0304 10 91“

muss es heißen: „0304 10 97“

Laufende Nummer 09.0007, Spalte „Warenbezeichnung“ zweiter Gedankenstrich:

Der Gedankenstrich: „— gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake“

ist der Tarifnummer „ex 0305 62 00“ zuzuordnen und betrifft diese und die nachfolgenden Tarifnummern bis „0305 69 10“

Seite 7, Anhang I, laufende Nummer 09.0048, Spalte „Taric-Unterteilung“:

anstatt: „30“

muss es heißen: „20“

Seite 21, Anhang IV, laufende Nummer 09.0104, Spalte „KN-Code“:

anstatt: „9406 99 30“

muss es heißen: „6406 99 30“

Seiten 21 und 22, Anhang IV, laufende Nummer 09.0104, KN-Codes „9503 49 10“, „9503 90 10“, und „9503 90 99“, Spalte „Taric-Code“:

anstatt: „11
19“

muss es heißen: „10“

Seite 23, Anhang IV, laufende Nummer 09.0106 Spalte „KN-Code“:

anstatt: „6204 90 10“

muss es heißen: „6214 90 10“

Seite 24, Anhang V:

Folgende Fußnoten sind wie folgt einzufügen:

- 1) Nach dem Titel wird eine Fußnote „⁽¹⁾“ angefügt.
- 2) Nach der Aufzählung der Länder über der Tabelle wird eine Fußnote „⁽²⁾“ angefügt.
- 3) In der Tabelle wird nach „KN-Code“ eine Fußnote „⁽³⁾“ angefügt.
- 4) Nach der Tabelle werden folgende Fußnoten am Seitenende eingefügt:

„⁽¹⁾ Als ‚Handwebstühle‘ gelten Webstühle, die zur Herstellung von Geweben ausschließlich durch Hand- und Fußbewegungen betrieben werden.

„⁽²⁾ Die Liste der zuständigen Behörden der begünstigten Länder ist zuletzt im ABl. C 122 vom 4.5.1999, S. 3, veröffentlicht worden.

„⁽³⁾ Die Taric-Codes sind in der Liste im Anhang aufgeführt.“
